

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN HAMBURG  
FAKULTÄT WIRTSCHAFT UND SOZIALES  
DEPARTMENT SOZIALE ARBEIT

## Bachelor-Thesis

---

### **Der staatliche Umgang mit Familie**

- zum Paradigma des Kinderschutzes  
in der Sozialen Arbeit

Vorgelegt von:

Marina Wischnewski



Abgabedatum: 26.02.2013

Prüfende Dozenten:

Erstprüferin: Prof. Dr. Jutta Hagen

Zweitprüfer: Prof. Dr. Knut Hinrichs

Hamburg, den 26.02.2013

## Inhalt

Vorbemerkung zur Intention dieser Arbeit .....	4
Einleitung.....	5
2. Theoretische Ausgangslagen zum staatlichen Umgang mit Familie .....	8
2.1 Zur staatlichen Perspektive auf Familie .....	8
2.1.1 Exkurs zur Entstehung des staatlichen Schutzes von Ehe und Familie .....	9
2.1.2 Zur Verhältnisbestimmung von Staat und Familie anhand des Artikels 6 Grundgesetz .....	11
2.1.3 Rechtslage Familie - eine familienrechtliche Einordnung .....	16
2.1.4 Die Erziehungsaufgabe von Familie .....	17
3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland .....	24
3.1 Zur rechtlichen Entwicklung der Armut als Lebenslage von Familien .....	24
3.2 Skizzierung der materiellen Versorgung in Verbindung mit den Armutsrisiken von Familien ..	27
3.3 Armut als Lebenslage und deren Auswirkungen auf die soziale Teilhabe von Familien .....	32
3.4 Zur Auswirkungen der materiellen Lebenssituation von Familien auf die Entwicklung des Kindes .....	39
3.5 Zwischenfazit.....	41
4. Zum Kinderschutz in der Bundesrepublik Deutschland .....	43
4.1 Zum staatlichen Wächteramt.....	43
4.2 Inhalte des Kinderschutzes – die Orientierung am Kindeswohl.....	44
4.2.1 Zum Tatbestand der Kindeswohlgefährdung.....	48
4.3 Zur rechtlichen Genese des Kinderschutzes seit 1990.....	52
4.3.1 Zum Bundeskinderschutzgesetz als aktuelle gesetzliche Reform des Kinderschutzes .....	56
4.4 Skizzierung der aktuellen Datenlage des Kinderschutzes in der Bundesrepublik Deutschland..	59

5. Fazit .....	61
6. Literaturverzeichnis.....	65
Internetquellen: .....	69
7. Abkürzungsverzeichnis.....	74
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	75
9. Eidesstattliche Erklärung.....	77

## **Vorbemerkung zur Intention dieser Arbeit**

Die Motivation zu dieser Arbeit resultiert aus eigenen Praxiserfahrungen im Rahmen des hochschulgeleiteten Praktikums in der behördlichen Kinder- und Jugendarbeit, dem Jugendamt des Landkreises Lüneburg.

Der Landkreis Lüneburg arbeitet seit 2005 sozialraumorientiert. Dies entspricht einer Dezentralisierung von niedrighschwelligen Anlauf- und Beratungsstellen in den Sozialräumen (den Samtgemeinden des Landkreises) und der Zuständigkeit jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes für einen Sozialraum. Ein ausgewählter Anbieter der freien Kinder- und Jugendhilfe ist folglich Sozialraumträger und verfügt über einen Kooperationsvertrag mit dem Landkreis, um klientenorientierte Hilfsangebote wie „Beratung, Bildung und tagesstrukturierende [...] Maßnahmen“<sup>1</sup> vor Ort zu offerieren sowie gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII tätig zu sein.

Die Arbeit mit Verfahrensstandards ist Inhalt des täglichen Handelns in der pädagogischen Arbeit im Jugendamt. Insbesondere die Handlungsempfehlungen und -verpflichtungen bei Kindeswohlgefährdung dienen sowohl innerbetrieblich als auch in der Zusammenarbeit mit den Sozialraumträgern als Leitsatz. In der Zeit von April 2011 bis Ende Februar 2012 war hier ein Veränderungsprozess im Umgang mit dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII zu beobachten. Die freien Träger haben eine immer größer werdende Verantwortung in Angelegenheiten des Kinderschutzes übernommen, indem sie als prüfende Instanzen bei akuter Kindeswohlgefährdung und ihnen unbekanntem Familien eingesetzt wurden<sup>2</sup>. Dieses Vorgehen ermöglicht, dass der im Artikel 6 Grundgesetz (GG) verankerte staatliche Auftrag des Wächteramtes nicht mehr nur bei staatlichen Institutionen wie dem Familiengericht oder dem Jugendamt liegt. Freie Träger können dementsprechend ebenfalls Instanzen eingreifender Maßnahmen sein, wenn ein Verdachtsmoment akuter Kindeswohlgefährdung sofortige Handlung erfordert. Diese Tatsache hat mich veranlasst die grundsätzlichen Prinzipien der staatlichen Intervention im Bereich Familie untersuchen zu wollen und die staatliche Perspektive auf Familie näher zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Konzept von PädIn (S. 2), Sozialraumträger der Samtgemeinde Scharnebeck; Stand 2010

<sup>2</sup> Sodann die Meldung über eine Kindeswohlgefährdung direkt bei dem Sozialraumteam einging.

## Einleitung

In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland bilden Rechtsnormen und deren Auslegungen durch Rechtsprechung in zentraler Weise Lebenswirklichkeiten von Menschen. Sie bieten nicht nur Orientierung, sondern schaffen vielmehr Handlungsprinzipien, die individuelle Entscheidungsprozesse beeinflussen. Es besteht somit eine Kausalität zwischen staatlichen Handlungen und Lebenswirklichkeiten von Menschen.

Das Lebenskonzept „Familie“<sup>3</sup> unterliegt auch daher einem steten Wandel (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2009, S. 10). Nicht nur die Vielfältigkeit von Familienformen hat deutlich zugenommen, auch bieten die Veränderungs- und Anpassungsprozesse der Gesellschaft und die fluktuierenden politischen Rahmenbedingungen durch periodisch parteilichen Wechsel immer wieder neue Herausforderungen für Eltern und ihre Kinder. Flexibilität und ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit bestimmen daher die Lebensbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dies zieht eine inkonstante Lebenswirklichkeit für viele Menschen nach sich.

Die Lebensbewältigung ist infolge dessen vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt und Multiproblemlagen können entstehen. In einer Familie, in der mehrere Menschen zusammenleben, können sich schon bedingt durch diese grundlegende Gegebenheit Problemlagen leichter multiplizieren. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass eben diese Lebensform in besonderem Maße von den Folgen inkonstanter Lebensbedingungen betroffen ist. Vielfältige politisch rechtliche Förderungsmaßnahmen der Regierungen für Familie seit Beginn der Bundesrepublik, wie beispielsweise die Entwicklung eines Familienministeriums oder die sowohl im Grundgesetz als auch in weiteren Rechtskapiteln tragende Rolle der Familie, lassen unter anderem darauf schließen, dass Familie einen besonderen staatlichen Stellenwert einnimmt. Ausgehend von dieser Grundannahme leitet sich die These dieser Arbeit ab:

Familienleben dient in der Bundesrepublik Deutschland neben dem individuellem vor allem einem staatlichen Interesse. Die staatlich geschaffenen Rahmenbedingungen zur Lebensbewältigung des familiären Alltags sind so angelegt, dass

---

<sup>3</sup>Da die Auseinandersetzung mit der staatlichen Definition von Familie Gegenstand dieser Arbeit ist, soll hier vorab nur das grundsätzliche Merkmal von Familie als Generierung einer einheitlichen Ausgangslage angeführt werden, welches die in einem Haushalt lebende Eltern-Kind-Gemeinschaft meint.

eine Familie diesem Interesse nicht immer ausreichend entsprechen kann. Der Staat<sup>4</sup> reagiert auf diesen Tatbestand mit einer Erhöhung der staatlichen Kontrollinstanzen. Ein besseres Zurechtkommen innerhalb der inkonstanten Lebenswirklichkeiten durch verstärkte Kontrolle zu erzielen, ist demnach das staatliche Verständnis von Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen.

Ziel dieser Arbeit ist es, eine Kausalität zwischen der Verschlechterung von Lebensbedingungen und der Erhöhung der staatlichen Kontrollsysteme gegenüber Familie nachzuweisen, um basierend darauf, dieses staatliche Vorgehen als eine - in seinem Sinne - notwendige Intervention zu überprüfen. Im Fokus der Betrachtung steht in dieser Bachelor-Thesis die Familie mit ihrer Fürsorge- und Erziehungsleistung gegenüber Kindern.

Die theoretische Ausgangslage bildet zu diesem Zweck die staatliche Perspektive auf Familie, indem im ersten Schritt die Familie mit ihrer rechtlichen Grundlage betrachtet und so das staatliche Verhältnis abgeleitet und aufgezeigt wird. Dazu eignet sich nach den grundlegenden rechtswissenschaftlichen Begriffseingrenzungen besonders das GG, welches als oberste Maxime und damit unmittelbar geltendes Recht in diesem Staat die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festlegt (vgl. Deutscher Bundestag). Die im GG enthaltenen Grundrechte sind maßgebliche Rechte und beschreiben zusätzlich das Verhältnis zwischen Staat und Bürger\_innen<sup>5</sup>. Im Artikel 6 GG wird ein besonderes Verhältnis beschrieben: Das zwischen Staat und Familie. Dieser Artikel bietet zudem die Möglichkeit einer Betrachtung staatlicher Interessen an der Familie, indem er sowohl Rechte als auch Pflichten enthält und aufzählt. Ausgehend von dem Gedanken, der besondere Schutz und die damit einhergehende Privatheit der Ehe und Familie habe neben den individuellen Interessen der Bürger\_innen auch staatlichen Nutzen, folgt eine kritische Auseinandersetzung mit der staatlichen Perspektive auf Familie. Es werden die aus staatlicher Sicht an das Familienleben gestellten Erwartungen und Aufgaben

---

<sup>4</sup> Der in dieser Arbeit verwendete Staatsbegriff beinhaltet die Gesamtheit aller staatlichen Instanzen und erfasst damit die Komplexität des Staatssystems.

<sup>5</sup> 1. Der hier verwendete Begriff „Bürger“ charakterisiert bereits einen Unterschied zwischen Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft und solchen ohne diese. Diese Ungleichheit sowie Gründe oder Kritik daran stellen nicht den Gegenstand dieser Arbeit dar. 2. Der aktuellen Genderforschung entsprechend wird diese Schriftform gewählt, um den verschiedenen geschlechtsspezifischen Identitätsformen gerecht zu werden.

spezifisch dargelegt. Im Fokus dieser Ausführungen steht themenentsprechend die erzieherische Aufgabe von Familie.

Nach Klärung der elementaren Begrifflichkeiten folgt unter Gliederungspunkt drei dieser Thesis eine Darstellung zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 7 SGB VIII und deren Familien in der Bundesrepublik Deutschland anhand der aktuellen Datenlage. Diese empirische Skizzierung orientiert sich konkret an dem Fehlen ökonomischer Mittel als erschwerende Lebensbedingung. Exemplarisch werden anhand der Skizzierung zweier Konzeptideen, die Auswirkung fehlender finanzieller Mittel auf die gesellschaftliche Teilhabe und damit auf die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf das Erziehungsziel zur eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit dargelegt. Abschließend zum dritten Kapitel werden im Zwischenfazit die bis dahin gewonnen Erkenntnisse zusammengefasst und das darin enthaltene Verhältnis zwischen staatlich geschaffenen Lebensbedingungen und der staatlichen Perspektive auf Familie abgebildet.

Im Zentrum des vierten Gliederungspunktes dieser Thesis steht die Fragestellung: Welche Folgen erfahren Familien, wenn die staatlichen Erwartungen in Bezug auf die Erziehung und Pflege der Kinder nach dessen Einschätzung nicht angemessen übernommen werden und der Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung gegeben scheint?

Über eine Genese des Kinderschutzes, im speziellen seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, einhergehend mit einer empirisch belegten Entwicklung von Kinderschutzfällen in der Bundesrepublik Deutschland seit Einführung des SGB VIII wird eine Kausalität zwischen den in dieser Arbeit gewonnen Erkenntnissen und der Ausweitung des Kontrollsystems der Kinder- und Jugendhilfe untersucht.

Unter Berücksichtigung der drei Grundlagenteile dieser Thesis soll im Fazit zu der Richtigkeit der Ausgangsthese Stellung bezogen werden, indem die Ergebnisse zusammengefasst und ihre Kausalität überprüft werden.

## **2. Theoretische Ausgangslagen zum staatlichen Umgang mit Familie**

In der Literatur existieren aus dem Blickwinkel verschiedenster Fachrichtungen Definitionen zur Bedeutung und Sinngebung des Begriffs Familie. Die theoretische Ausgangslage dieser Bachelor-Thesis stützt sich nicht in erster Linie auf eben diese, sondern stellt anhand einer Auseinandersetzung mit der staatlichen Perspektive auf Familie einhergehend mit den in diesem Sinne enthaltenen Aufgaben von Familienleben die Einordnung einer Definition von Familie aus staatlicher Sicht dar. Den Gegenstand des nachfolgenden Kapitels bildet zu diesem Zweck das Verhältnis von Staat zu Familie, indem die Rechtsgrundlage und die staatlichen Familienzwecke skizziert und dabei ein Fokus auf die Erziehungsaufgabe von Familie gelegt wird.

### **2.1 Zur staatlichen Perspektive auf Familie**

Grundlegend zur Determination einer staatlichen Perspektive ist die Auseinandersetzung mit der schriftlich festgehaltenen Form der Werte- und Systembestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz von 1949.

Das Grundgesetz bindet gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG alle Instanzen der staatlichen Gewalt als unmittelbar geltendes Recht und steht daher im Rang über allen anderen Rechtsnormen. Der Staat als „*politische Gewalt der Gesellschaft*“ (Gröll 1988. In: Hörmann u.a. 1988, S. 13) ist die gesetzgebende Instanz und verdeutlicht durch diese Verfassung seine Position und Perspektive.

Die Betrachtung der Entstehung der Grundrechte zeigt, dass der Staat als gesetzgebende Instanz eine Handlungsmaxime geschaffen hat, um alle staatlichen Organe, die in seinem Verständnis handeln an und in sich zu binden. Demnach bildet keine weitere Aussage der Legislative, Exekutive oder Judikative die staatliche Perspektive deutlicher ab als das Grundgesetz in Verbindung mit dessen Auslegung durch die Rechtsprechung.

Für die Darstellung einer staatlichen Perspektive auf Familie ist es infolgedessen unabdingbar, eben diese Rechtsquelle auf das Verhältnis zwischen Staat und Familie zu überprüfen. In dem Artikel 6 GG, der sich konkret auf Ehe, Familie und nichteheliche Kinder bezieht, ist eine solche Verhältnisabbildung enthalten.



Der Artikel 6 GG ist per Rechtsprechung als mehrdimensionale Verfassungsbestimmung definiert, indem er drei Komponenten miteinander verbindet. Zunächst beschreibt der Artikel ein klassisches Freiheitsrecht, ebenso wie dies in den Artikeln 1-5, 8-12 und 13 GG der Fall ist. Diese Art des Grundrechtes entspricht einem „Abwehrrecht“ (BVerfGE 6, 386)<sup>6</sup> und

„bringt [...] den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck, daß der Einzelne sich der öffentlichen Gewalt gegenüber auf diese Normen [...] berufen können [soll]“ (ebd., S. 387),

um Ein- oder Übergriffe seitens des Staates zu verhindern. Desweiteren beinhaltet dieser Artikel eine Instituts- oder Einrichtungsgarantie (Ehe und Familie) und dient letztlich als Grundsatznorm für andere Rechtsgebiete die Ehe, Familie oder Kinder betreffend (vgl. BVerfGE 6,55, S. 72)<sup>7</sup>.

### **2.1.1 Exkurs zur Entstehung des staatlichen Schutzes von Ehe und Familie**

Bei der historischen Betrachtung zur Entstehung des grundrechtlichen Ehe- und Familienschutzes in Deutschland, der erstmals 1919 staatsrechtlich in der Weimarer Republik garantiert wurde (Art. 119 WRV), wird deutlich, dass der Staat damit auf eine vorhandene Gegebenheit aufgebaut hat. Die normativen Familienvorstellungen öffentlicher Instanzen entsprachen der vorherrschenden Wertorientierung der damaligen Bevölkerung.

Als Maßstab für Ehe und Familie diente bereits 1919 wie auch 1949 die Ableitung aus dem Verständnis der bürgerlichen Ehe, die definiert wird als

„eine Freiheit schaffende, durch Krisen hindurchtretende Verheißung und Hilfe, in der Mann und Frau zueinander und damit zu sich selbst kommen [, in der es selbstverständlich war] [...], daß die Ehe im Blick auf den zu erhoffenden Kindersegen unverzichtbar ist, denn Ehe ist auf Familie hin orientiert und diese ist für das Aufbringen der nächsten Generation ohne Alternative“ (Frhr. v. Campenhausen 1987, S. 14).

Ehe wurde demnach als eine auf die Lebensdauer angelegte Institution wahrgenommen, die den Eheleuten dazu dient Selbsterfüllung in der Zweisamkeit

---

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.05.1957, Az. 1 BvR 289/56

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.01.1957, Az. 1 BvR 4/54

zu finden und aus der sie nicht ohne weiteres austreten. Das daraus resultierende hohe Maß an gegenseitiger Verantwortung in Verbindung mit der Zieldefinition einer Familiengründung enthält eine Vielzahl möglicher staatlicher Interessen. Daher wird bereits seit der Weimarer Republik deutlich, dass staatliche Interessen hinter der Koppelung von Familie und verfassungsrechtlicher Erfassung der Ehe und Familie bestehen.

Die bereits in der vorindustriellen Zeit vorhandene Heterogenität von Familienformen mit der primären Bestimmung von Produktionsstätten als Einheit von Produktion und Haushalt (Sozialform des „ganzen Hauses“ nach Otto Brunner. In: Peuckert 2008, S. 17) verdeutlichen die vor rechtlichen Funktionen von Familie, an denen der Staat keinen wesentlichen Anteil hatte. Rüdiger Peuckert beschreibt die Entstehung der bürgerlichen Familie (vgl. die Charakteristika der bürgerlichen Familie, Peuckert 2008, S. 18) als das Ergebnis eines strukturell-funktionalen Differenzierungsprozesses der Gesellschaft, in der sich die Familie als eigenständiger gesellschaftlicher Teilbereich herausbildete (vgl. ebd., S. 16 ff). Zwar hat sich die bürgerliche Kleinfamilie erst Mitte des 20. Jahrhunderts zum „Normaltypus der Moderne“ (ebd., S. 16) etabliert, dennoch waren die bis dato bestehenden Familienformen und die bereits vorhandenen Züge der bürgerlichen Gesellschaft der Ursprung eines Familienentwurfs, den der Staat mit der Verankerung des grundrechtlichen Schutzes als Leitbild festgelegt hat.

Die historische Betrachtung verdeutlicht die Intention der grundlegend gleichstellenden Formulierung von „Ehe und Familie“ als Einheit im ersten Absatz des Artikel 6 GG.

Übertragen in die heutige Zeit ist jedoch festzustellen, dass zunehmend eine Entkoppelung von Ehe und Familie stattfindet. Im Jahr 2010 leben etwa 8,1 Millionen Familien mit ihren minderjährigen Kindern in der Bundesrepublik Deutschland. Darunter sind drei Kernbereiche von Familienformen zu unterscheiden. Die Ehe ist, trotz einer Reduktion um mehr als ein Fünftel seit 1998, mit 72 Prozent im Jahr 2010 noch immer die meist gelebte Form. Mit 19 Prozent schließen die Alleinerziehenden 2010 als die zweitgrößte Familienform auf. Lebensgemeinschaften, nichtehelich oder gleichgeschlechtlich, sind mit 700.000 von 8,1 Millionen der geringste Anteil von Familienformen (vgl. BMFSFJ (Hrsg.) 2012 b, S. 22; Statistisches Bundesamt, 2011 b, S. 27).

Deutlich erkennbar bei der Analyse des statistischen Datenmaterials in Bezug auf Familienformen, Eheschließungen und Geburtenentwicklung ist eben diese schwindende Einheit von Ehe und Familie. Waren im Jahr 1968 von rund 1,27 Millionen geborenen Kindern nur etwa 70.000 (5 %) nichtehelich, sind im Jahr 2011 von 662.685 geborenen Kindern bereits 224.744, also rund ein Drittel unehelich zur Welt gekommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2011 a). Auch ist die Ehe kein Garant mehr für ein kinderreiches Familienleben.

Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird sich die Argumentationslinie im Schwerpunkt mit der Familie beschäftigen und die möglicherweise mit der Institution Ehe zusätzlich verbundenen staatlichen Interessen und Verhältnisbestimmungen außer Acht lassen.

### **2.1.2 Zur Verhältnisbestimmung von Staat und Familie anhand des Artikels 6 Grundgesetz**

Der Artikel 6 GG in seiner Gesamtheit beinhaltet sowohl die staatliche Perspektive auf die Familie und das Familienleben als auch den Umgang mit ihr. Die Verbindung beider Komponenten ist signifikant für die Darstellung der Verhältnisbestimmung.

Im Grundgesetz-Kommentar Band 1 aus dem Jahre 1985 von Maunz/Dürig wird die im Entstehungsprozess dieses Artikels enthaltene staatliche Grundannahme deutlich. Denn dort heißt es, Ehe und Familie hätten einen „vorstaatlichen Kern“, da sie „naturegeben“ seien und dieser Lebensentwurf demnach dem „Wesen des Menschen“ mit dem Führen einer Liebesbeziehung ebenso wie dem Willen zur Reproduktion allgemeingültig individuellen Interessen entspräche. Der Staat als gesetzgebende Instanz erschafft mit dieser Logik den Zusammenhang von individuellem und staatlichem Interesse. Für die Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Familie bedeutet das die Unterstellung einer Analogie der gesellschaftlichen Interessen im familiären Bezug.

Wenn also staatliche Interessen mit den familiären gleichzusetzen sind, folgt die Verankerung von Familie im Grundrecht aus staatlicher Sicht nur der logischen Konsequenz. Der Artikel 6 GG

„stellt Ehe und Familie [also folgerichtig] als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen

menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (vgl. BVerfGE 6,55, S. 71).

Dieser Keimzelle werden zwei Bedeutungen zugemessen: Die rein biologische Definition der Keimzelle als eine der Fortpflanzung dienender Geschlechtszelle bei Lebewesen und jene, welche die Keimzelle als Ursprung und Quelle oder Beginn von etwas ausweist (vgl. Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion, 2007). Beide Bedeutungen sind äquivalent in den Gegenstand der Verhältnisbestimmung von Staat und Familie übertragbar. Das Verhältnis von Staat zu Familie scheint damit eindeutig. Die Familie ist der Ausgangspunkt und der Bestandsgarant als Reproduktionsstätte von Human-vermögen (vgl. BMFSFJ 1995, S. 5) der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem ersten Absatz des Artikels 6 GG wird daher die grundlegende staatliche Einordnung von Ehe und Familie vorgenommen, indem der besondere staatliche Schutz Ehe und Familie als eine privilegierte Institution in die Gesellschaft stellt. Das zeigt sich unter anderem anhand der „Institutsgarantie“ (vgl. BVerfGE 31, 58), dem Schutz der „Privatheit“ und damit dem Fördergebot von Ehe und Familie in der ranghöchsten innerstaatlichen Rechtsquelle. Der Charakter des Grundgesetzes als oberste Handlungsmaxime hebt damit diesen Lebensentwurf als „ultima ratio“ für jede\_n Bürger\_in hervor.

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 GG).

Der Artikel 6 Abs. 2 GG erweitert den Blickwinkel, indem er konkrete Aufgaben und den staatlichen Umgang mit der Familie hinzufügt.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Artikel 6 Abs. 2 GG).

In diesem Absatz der Grundsatznorm tritt wieder ein prägnanter Aspekt der staatlichen Perspektive von Familie in den Vordergrund. In der Formulierung, Erziehung sei das „natürliche“ Recht der Eltern, entsteht die Parallele zur Familie als Keimzelle im biologischen Sinne, indem der Staat als Verfassungsgeber eine Naturgegebenheit in seine Rechtsnormen einbezieht und dies als Basis zur Schaffung des Elternrechts auf Erziehung und Pflege der Kinder herleitet.

Desweiteren gesteht der Staat der Familie<sup>8</sup> insbesondere in diesem Absatz eine Privatautonomie zu, in der familiäre Angelegenheiten in erster Linie in sich geregelt werden dürfen und sollen.

„Familie ist einerseits der „privateste Raum“ der meisten Menschen, in den sich der Staat grundsätzlich nicht einmischen sollte. Familie ist andererseits aber auch keine reine „Privatsache“, sondern das Fundament von Staat und Gesellschaft [...]“ (Wabnitz 2009 a, S. 18).

Allgemein beschreibt „privat“ den Gegensatz zur „öffentlich“, in dem es um die eigene Person und damit einen nicht offiziellen Rahmen geht. Familie verbindet offensichtlich eine Widersprüchlichkeit in sich. Zum einen dient sie als *Keimzelle des Staates* und ist damit über alle Maßen im öffentlichen Interesse, zeitgleich ist es der privateste Raum der meisten Menschen. Aus den bisherigen Erkenntnissen ist demnach abzuleiten, dass die Privatheit der Familie eine besondere, den verschiedenen Interessen angepasste Form darstellt. Grundlegend ist festzustellen, dass der Staat der Familie eine Privatheit zugesteht, diese aber nicht als staatsfreien Raum existieren lässt, sondern dahinein eingreift, indem er die grundlegenden Normen schafft, in denen diese Privatheit stattfinden soll und kann. Der überwiegende Teil der Bevölkerung definiert Familie als einen Schutzraum der privaten Autonomie. Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen der allgemeingültigen Meinung der Privatheit von Ehe und Familie und dem rechtlichen Tatbestand derselben. Zur Definition der Privatheit der Familie dient im Weiteren die Argumentationslinie von Gröll. Er leitet diese aus dem Privatrecht mit allen Eigenschaften der Eigentums- und Austauschbeziehungen ab, in dem Privatpersonen aber dennoch Rechtssubjekte sind,

„die ihre[n] Willen in die Form rechtmäßigen Handels geben dürfen und müssen (Recht und Pflicht)“ (Gröll 1988. In: Hörmann u.a. 1988, S. 15).

Demnach bleiben Menschen in einem Rechtsstaat in ihrer Grundordnung Rechtssubjekte, auch im privaten Raum der Familie. In diesem Verständnis ist der Staat

---

<sup>8</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf die gesonderte Darstellung der Ehe in der Verhältnisbestimmung und der staatlichen Interessenlagen verzichtet, da sie für die Familie mit ihrer Fürsorge- und Erziehungsleistung in der heutigen Zeit immer mehr an Relevanz verliert (siehe auch Entkopplung von Ehe und Familie, 2.1.1)

„als die allgemeine, jede Privatmacht ausschließende öffentliche, politische Gewalt zu verstehen, die [...] kraft dieser Gewalt den geforderten Bezug aller Privatmenschen auf die Eigentums- und Austauschbeziehungen [setzt und garantiert]“ (ebd.).

Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass Privatheit eine Freiheit der Entscheidungsfindung innerhalb der vorgegebenen Rechtsnormen bedeutet<sup>9</sup> und damit einen

„positiven willentlichen Bezug auf die vom Staat vorgegebenen rechtlichen Eigentums- und Austauschformen einzunehmen bzw. einzuhalten [hat]“ (ebd., S.16).

Festzuhalten ist an dieser Stelle der Tatsachbestand, dass es sich bei einer Familie eben um eine Rechtsbeziehung (genauer erläutert unter Punkt 2.1.3 Rechtslage Familie) und damit nicht um reine Privatheit handelt und privates Handeln nicht als von persönlicher Willkür geleitet zu bestimmen ist. Vielmehr kann an dieser Stelle also die Grundlage der Familie bestimmt werden als

„der rechtliche, in den eigenen Willen aufgenommene Zwang zur Ausübung von Nächstenliebe in Gestalt ehelicher, mütterlicher, väterlicher, kindlicher [...] [Pflichten], wofür die Individuen ihre Besonderheit funktionalisieren müssen“ (ebd., S. 17).

Eine Selbstverständlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus die Tatsache, dass jeder Mensch im heiratsfähigen Alter den freien und selbstbestimmten Zugang zu Ehe und Familie hat.

„Bürgerliche private Freiheit wahrzunehmen, bedeutet immer Freiheit „zu“, nicht „von“ etwas“ (ebd., S 16).

Dieser Aspekt der privaten Freiheit wird an einem weiteren elementaren Inhalt des Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG und Artikel 6 Abs. 3 GG deutlich: Die Installation des staatlichen Wächteramtes als hoheitliche Kontrollfunktion. Die Freiheit der Familie ist so lange nützlich und garantiert, bis das Handeln innerhalb der Familie nicht mehr im gewollten staatlichen Rahmen verläuft. Zu diesem Zweck hat der Staat

---

<sup>9</sup> Die Frage hierzu wäre, ob in einem Staat, in dem eine Lebensform deutlich hervorgehoben und privilegiert wird, wahrhafte Freiheit zur Entscheidungsfindung existiert oder die Möglichkeit der direkt und/oder indirekt Beeinflussung individuelle Entscheidungsprozesse durch Rechtsnormen und deren positiven oder negativen Rechtsfolgen für Individuen besteht? Die Betrachtung Sozial- und Familienpolitischer Intervention ist jedoch nicht Inhalt dieser Arbeit.

das Wächteramt als staatliche Interventionsmacht im Grundgesetz installiert und durch das Bürgerliche Gesetzbuch konkretisiert.

Mit den im Artikel 6 Abs. 4 und 5 GG enthaltenen Gesichtspunkten des Mutter-schutzes und der Gleichstellung nichtehelicher Kinder ist die Kennzeichnung einer weiteren Verhältnisbestimmung eröffnet. In diesen beiden Absätzen werden Familienformen mit eingeschlossen, die im Kern nicht der bürgerlichen Kleinfamilie entsprechen. Der Grundgedanke des Versorgungscharakters von Ehe und Familie unter ökonomischen Gesichtspunkten wird in diesen Fällen dem Reproduktions-aspekt von Familie untergeordnet. Zwar beinhaltet die Gleichstellung ebenfalls eine Gleichstellung der staatlichen Ansprüche an die Erziehungsverantwortung der Mütter oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, allerdings liegt dabei der Fokus eindeutig auf dem Aspekt den Schutz des Kindes hervorzuheben. Vielfältige Familienformen erlangen somit ihre Akzeptanz für den staatlichen Zweck, der wie folgt im 5. Familienbericht beschrieben wurde:

„[...] Familien in ihren vielfältigen Formen [übernehmen] die zentrale Aufgabe der privaten und gesellschaftlichen Daseinsvorsorge [...] [, indem sie mit] der Bereitschaft zur Elternschaft und zur Übernahme von Verantwortung für die Sicherung der Versorge, Pflege, Erziehung und Ausbildung von Menschen [...] jenes humane und soziale Vermögen erhalten [...] [,welches] die Überlebensfähigkeit und Kultur einer Gesellschaft sichert“ (BMFS 1994, S. 5).

Ein besonderes staatliches Interesse gilt folglich dem Schutzobjekt Kind und tritt damit in den Vordergrund jeglicher staatlicher Betrachtungsweise.

Das Statistische Bundesamt brachte im August 2011 eine Pressebroschüre über die Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland heraus, welche diese klare Haltung zu Kindern und ihrem Umfeld in der Familie neu konkretisiert.

„Kinder sind das Wertvollste einer Gesellschaft. In welchem familiären Umfeld sie aufwachsen, wie sie materiell versorgt sind, wie sie ausgebildet werden oder welchen Zugang sie zu kulturellen oder sportlichen Angeboten haben – all das bestimmt in hohem Maß ihre Entwicklung und somit die Zukunftsfähigkeit eines Landes“ (Statistisches Bundesamt 2011 b, S. 5).

Kinder als Schutzobjekte grundrechtlich zu verankern beschreibt deren hohen funktionellen Stellenwert für Staat und Gesellschaft. Die bisherigen Ergebnisse verdeutlichen welche Funktionen Kinder aus staatlicher Sicht in dieser Gesellschaft übernehmen und sie damit zu besonders schützenswerten Wesen

macht. Nämlich die zielgerichtete Entwicklung des zukünftigen Humanvermögens der Bundesrepublik.

### **2.1.3 Rechtslage Familie - eine familienrechtliche Einordnung**

Gemäß ihrer Definition als Rechtsstaat sind in der Bundesrepublik Deutschland per Gesetz in unterschiedlichen Rechtsgebieten die Rechtsbeziehungen der Bürger\_innen untereinander und gegenüber Dritten geregelt. Ein Gesetz ist die Sammlung verbindlicher Rechtsnormen, die verpflichtende Gültigkeit für jeden Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat. Grundlegend zur Auseinandersetzung mit einer staatlichen Perspektive ist folglich auch die rechtswissenschaftliche Spezifizierung des zu betrachtenden Gegenstands. Das Objekt dieses Kapitels, die Familie mit der Möglichkeit von Erziehungsleistung an Kindern gemäß § 7 Abs. 1, 1. SGB VIII und Jugendlichen gemäß § 7 Abs. 1, 2. SGB VIII<sup>10</sup>, folgt in der Rechtswissenschaft dem soziologischen Grundverständnis und beschreibt

„eine Gruppe von Menschen, bei der im Verhältnis zueinander die einen von den anderen Abstammen“ (Wabnitz 2009 a, S. 15).

Diese Definition beinhaltet mehr als das Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern. Es erweitert diesen grundsätzlichen Blickwinkel um eine Verhältnisbeschreibung der Abstammung.

Für die Familie als Lebensentwurf existieren eine Vielzahl von Rechtsnormen, die sowohl die Rechtsbeziehungen zwischen den Familienmitgliedern und deren grundlegende Aufgaben regeln, als auch die Verhältnisbetrachtung gegenüber Dritten. Die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern sind in einem eigenen Rechtsgebiet, dem Familienrecht innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, das zudem die Verhältnisbestimmungen gegenüber Dritten einschließt. Die rechtswissenschaftliche Bestimmung der Familie scheint somit den im Familienrecht enthaltenen Grundbestimmungen der Abstammung und Verwandtschaft (§ 1589 ff BGB) zu entsprechen.

Eine Elternschaft, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 ff BGB beinhaltet, ist zunächst grundlegend an den Tatbestand der Mutterschaft gemäß § 1591 BGB

---

<sup>10</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit wird synonym für „ Kind/er und Jugendliche\_r/en“ das Wort Kind/Kinder gemäß § 7 Abs. 2 SGB VIII verwendet.



und Vaterschaft gemäß § 1592 BGB gebunden. Die Kernaussage dieser beiden Rechtsnormen beschreibt Abstammung nicht ausschließlich im biologischen Sinne, sondern stellt vielmehr die Möglichkeit dar, Elternschaft als eine reine Rechtsbeziehung wirksam werden zu lassen. Eindeutig ist dies bei der Möglichkeit des fehlenden genetischen Bezuges des Kindesvaters. Denn der Vater des Kindes muss nicht gleichzeitig der Erzeuger sein. Es reicht gemäß § 1592 Nr. 1 BGB die Ehe mit der Kindesmutter zum Geburtszeitpunkt des Kindes als Tatbestand der Vaterschaft. Der fehlende genetische Bezug in der Mutterschaft ist hingegen im gesetzlichen Rahmen schwerer möglich, da die Frau Mutter ist, die gemäß § 1591 BGB das Kind geboren hat. Eine Eizellenspende oder die Leihmutterschaft sind in Deutschland von Rechtswegen ausgeschlossen. Dennoch würde eine Mutterschaft ohne genetischen Bezug auch nach deutschem Recht bestehen, wenn eine Schwangerschaft durch eine im Ausland angewandte derartige Methode der genannten Beispiele erworben würde.

Der Staat eignet sich eine biologisch begründete Naturgegebenheit (die Möglichkeit der Vermehrung) an, indem er daraus eine Rechtsbeziehung macht und diese in den Vordergrund stellt. Gleichzeitig schafft er somit den Zusammenhang zwischen dem individuellen Interesse an Familiengründung und dem staatlichen Anteil daran. Verdeutlicht wird an dieser Stelle nochmals der Blick auf Familie als Keimzelle der Gesellschaft, indem eben diese im Mutterleib über familiäre Beziehungsgeflechte gesetzt wird. Eine festgestellte Verwandtschaft oder Abstammung begründet folglich eine Rechtsbeziehung mit den damit verbundenen Rechtsfolgen und bindet Menschen ihr Leben lang.

Eine Familie aus staatlicher Sicht kann folglich als eine festgelegte Rechtsbeziehung zwischen zwei Generationen beschrieben werden, in der die Sorgeberechtigten aufgrund der Rechtsfolgen dieser Beziehung unterschiedliche Pflichten und Rechte haben.

### **2.1.4 Die Erziehungsaufgabe von Familie**

Der zweite Familienbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1970 verwendet in seinen Ausführungen den Begriff der Sozialisation anstelle der Erziehung als Hauptaufgabe einer Familie. Dies symbolisiert die umfassende Leistung einer Familie durch all ihre Mitglieder. Als Sozialisationsziele werden acht Eigenschaften

definiert: Selbstsicherheit, Gewissen, intellektuelle Fähigkeiten, Leistungsmotivation, Empathie, Solidarität und die Fähigkeit zu produktiver Konfliktbewältigung. Dies soll ein Mensch während seiner Entwicklung innerhalb der Familie erlernen soll. Die Konkretisierung des Erziehungsbegriffs, wie dieser gegenwärtig neben der Pflege und Förderung der Entwicklung im § 1 SGB VIII verwandt wird, braucht aufgrund der gesellschaftlichen Zielsetzung der Erziehungsaufgabe auch die Auseinandersetzung mit der Begriffsbestimmung von Sozialisation, als *„Gesamtheit aller Umweltbedingungen, die auf die Subjektentwicklung Einfluss nehmen [...]“* (Tillmann 2007, S. 10), um eine aktuelle Abgrenzung zu generieren. Im Gegensatz dazu umfasst Erziehung einen engeren Rahmen und beschreibt Handlungen, *„durch die Menschen versuchen, die Persönlichkeit eines anderen Menschen in irgendeiner Hinsicht zu fördern“* (Brezinka 1974, S. 95). Demnach ist Erziehung die zielgerichtete Handlung eines Subjektes (mit der Absicht der Förderung) an einem Objekt (in der Regel einem Kind). Die Absicht hinter der Handlung wird somit als Kriterium zur Verwendung des Erziehungsbegriffs erhoben, nicht die Wirkung (vgl. Harnach 2007, S. 45). Steht die Absicht im Vordergrund des erzieherischen Handelns muss dem eine Zielvorstellung vorausgegangen sein, an der die Absicht bemessen werden kann. Als Erziehungsziel wird demnach

„eine Norm verstanden, die eine für Educanden als Ideal gesetzte psychische Disposition (oder ein Dispositionsgefüge) beschreibt, und vom Erzieher fordert, er solle so handeln, dass der Educand befähigt wird, dieses Ideal so weit wie möglich zu verwirklichen“ (Brezinka 1974, S. 155).

Um die erzieherische Aufgabe innerhalb einer Familie differenziert darzustellen, ist die Normfestlegung des Erziehungsziels elementar. Im Sinne dieses Kapitels wird die Konkretisierung eben dieses Ziels aus staatlicher Perspektive betrachtet und die dafür maßgeblichen Rechtsnormen analysiert.

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Die Erziehungsaufgabe umfasst demnach die Gewährleistung dieses Rechts gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Festlegung des *„natürlichen Elternrechts“* auf Erziehung gegenüber Kindern und die sich im selben Wortlaut

sowohl aus dem Artikel 6 Abs. 2 GG, als auch dem § 1 Abs. 2,1 SGB VIII ergebene Pflicht verdeutlicht die elterliche Position als in erster Linie dafür Verantwortliche, indem es heißt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (§1 Abs. 2,1 SGB VIII).

Schlussfolgernd für die Familie bedeutet dies die Verankerung eines zielgerichteten Handlungsauftrages in Rechtsnormen. Das Erziehungsziel, folglich der Zweck der Erziehung, ist in diesem Sinne eine vom Staat durch Rechtsnormen auferlegte „*Aufgabennorm (oder teleologische Norm)*“ (Brezinka 1974, S. 142), die die Förderung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beinhaltet, denn die

„Funktionen und Dysfunktionen von Familie [...] lassen sich im Bereich der Erziehung nur an einem Maßstab bestimmen, der bezeichnet, zu welchen Menschen die Kinder erzogen werden sollen.“ (BMJFG 1970, S. 12 ff)

Ein Maßstab eröffnet immer die Möglichkeit einer Beurteilung von Gegebenheiten, Personen oder Sachverhalten, auf Basis dessen ein Urteil erfolgen kann. Die Beurteilung von Familie anhand des zu erreichenden Erziehungsziels folgt dieser Logik, indem es positives und negatives Erziehungsverhalten kategorisiert. Positiv im Sinne des staatlichen Maßstabes wäre folglich das Erreichen des Erziehungsziels.

Dass eine Beurteilung des Staates über die Erziehung innerhalb der Familie vorhanden ist, wird zudem an den zahlreichen Maßnahmen zur Förderung eines „gelingenden Familienlebens“ (vgl. BMFSJF 2012 a, S. 15) deutlich. Dazu gehören die vorab ausführlich erläuterten Umstände der staatlichen Privilegierung des Lebensentwurfs Familie, als auch zahlreiche politische Handlungen wie die Einrichtung eines Bundesfamilienministeriums im Jahr 1953 oder die Vielzahl familien-, arbeits- oder sozialpolitischer Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Familie. Diese Formulierung des gelingenden Familienlebens impliziert daher zwei Komponenten. Zum einen bestätigt dieses, es gäbe ein staatlich erwünschtes Familienleben, welches der Förderung bedarf und zum anderen beschreibt sie damit gleichzeitig die Existenz eines misslingenden Familienlebens.

Die folgende Betrachtung möglicher Kriterien eines gelingenden Familienlebens in Bezug auf die Erziehungsaufgabe dient folglich der Interessenbeschreibung des Staates an eben dieser. In dem ersten Familienbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1968 werden die staatlichen Interessen an einem gelingenden Familienleben und damit an der Institution Familie aufgezählt, in dem er der Familie „Leistungen und Wirkungen (Funktionen)“ (BMFJ 1968, S. 8) zuschreibt, deren Resultat „in besonderem Maße [als] personenprägend und gesellschaftsbildend zugleich“ (ebd.) definiert werden. Eine Zuschreibung von Funktionen impliziert eine Erwartungshaltung und konkrete Aufgaben des Staates gegenüber Familien. Als spezifische Funktionen von Familie führt der erste Familienbericht verschiedene Bereiche an, die ihre Gültigkeit bis heute nicht verloren haben. Die erzieherische Aufgabe wird neben dem Reproduktionsgedanken als die maßgebliche Funktion der Familie aufgeführt. Somit werden diese beiden Funktionen als oberster staatlicher Familienzweck (vgl. Gröll 1988. In: Hörmann u.a. 1988, S. 22.) in Verbindung gesetzt und konkretisiert. Als Grundbestand dieser Leistungen und Wirkungen (Funktionen) werden unter anderem folgende Punkte aufgezählt:

„Weitergabe des Lebens und damit Sicherung des Bestandes der Bevölkerung;

Eingliederung des Menschen in Gesellschaft und Kultur durch Vermittlung von Werten und Werthaltungen mit Einführung in das gesellschaftliche Grundwertesystem und nötigenfalls Anpassung von Wertforderungen an eine veränderte Wirklichkeit, dabei übt die Familie durch ihre Erziehungs- und Bildungsleistung einen nachhaltigen Einfluß auf den weiteren Lebens- und Bildungsweg des Kindes aus; Vermittlung des Erlebens von Autorität und Freiheit;

Hilfe an den sozial noch unerfahrenen jungen Menschen, bestimmte Regeln gesellschaftlicher Organisation kennen und verstehen zu lernen, sowie Anleitung zu sachorientiertem Verhalten, um den schwer überschaubaren gesellschaftlichen Zusammenhängen mit der nötigen inneren Sicherheit zu begegnen [...] (BMFJ 1968, S. 8).

Die beiden letzten Abschnitte des Teilauszugs beschreiben die Erziehung in der Familie als Aufgabe der Eingliederung und Anpassung von Menschen an das gesellschaftliche und staatliche Grundwertesystem. Es beschreibt folglich eine Erziehung von Kindern innerhalb der staatlichen Richtlinien zu Menschen, die diese „bestimmte[n] Regeln [der in der Bundesrepublik Deutschlands

*angewandten] gesellschaftlichen Organisation kennen [...] verstehen“ (ebd.) und akzeptieren lernen. Zudem beschreibt der letzte Satz des Textauszuges die benötigte „innere Sicherheit“, die ein Mensch im Umgang mit den innerstaatlichen Begebenheiten brauche. Dieser Teilauszug des ersten Familienberichtes beinhaltet somit die im § 1 SGB VIII enthaltenden Maßgaben, die das oberste Erziehungsziel der Bundesrepublik Deutschlands definieren.*

Kernelemente zur Beurteilung eines gelingenden Familienlebens sind folglich auch im aktuellen Familienbericht der Bundesregierung die Erreichung der Erziehungsziele, die sich in zwei Teilbereiche differenzieren lassen. Neben der Erziehung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit als erster Teilbereich beinhaltet er das Erziehungsziel der gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Eigenverantwortlichkeit ist in diesem Sinne als die Fähigkeit zur autonomen Lebensführung innerhalb dieses staatlichen Wertesystems zu verstehen. Kinder sollen entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung mittels Erziehung und Förderung zu eigenem und verantwortungsbewusstem Handeln ermutigt und befähigt werden (vgl. Inhalte der elterlichen Sorge gemäß § 1626 Abs. 2 BGB).

Gemeinschaftsfähigkeit erweitert diese individuelle Handlungskompetenz um soziale Handlungskompetenzen, mit anderen zu kommunizieren, zu kooperieren und sich im sozialen Gefüge zurechtzufinden sowie anzupassen. Bei Gemeinschaftsfähigkeit handelt es sich daher um eine komplexe und vielseitige Kompetenz, die kognitive, emotionale, motivationale und normative Aspekte umfasst (vgl. Bertelsmann-Stiftung 2002, S. 34). Gemeinschaftsfähigkeit basierend auf dem Gemeinwohl stellt als naturgegeben den Instinkt des Menschen als soziales Wesen eine unverzichtbare Haltung und Kompetenz in einer demokratischen Gesellschaft dar (vgl. ebd., S. 21 ff).

Der Mensch als individuelles, freies Wesen entspricht den Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland und bedingt dadurch, dass Gemeinschaftsfähigkeit zwar ein staatlich erwünschter Wert ist, der jedoch nicht durch ihn garantiert oder erzwungen werden kann.

Allerdings verdeutlichen die bezugnehmenden Rechtsnormen des SGB VIII mit der Verankerung der Gemeinschaftsfähigkeit in ihrem Leitziel sowie politische Maßnahmen wie zum Beispiel der Ausbau von familienergänzenden Einrichtungen

(Kindertagesstätten, Betreuungsangebote etc.) die Anstrengungen des Staates zur Förderung dieser Schlüsselkompetenz.

Erziehungsziele als gesellschaftliche Normen unterliegen einem historischen Wandel (vgl. Harnach 2011, S. 47). Der Neuformulierung des Erziehungsziels mit der Entstehung des SGB VIII liegt ein modernes Verständnis einer pluralistischen Gesellschaft von Individualisten zu Grunde (vgl. Jordan/Maykus/Struckstätte 2012, S. 10). Das 1961 normativ im § 1 JWG festgesetzte Erziehungsziel der „leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ basiert auf den damaligen Grundwerten der Gesellschaft von Tugenden und Tüchtigkeit (vgl. Harnach 2011, S. 47). Die Formulierung der eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des § 1 SGB VIII baut geschichtlich betrachtet auf diesen Erziehungszielen auf und erweitert sie um den Aspekt der Eigenverantwortung. Die gesellschaftlichen Kriterien der Erziehung sollten somit keinen utilitaristischen Vorrang vor dem individuellen Wohl mehr haben (vgl. ebd. 47 ff). Tüchtigkeit im ursprünglich griechischen Sinn meint eine hervorragende Tauglichkeit von Personen und eröffnete bereits zur damaligen Zeit einen Maßstab an Erziehung, der nach gelingender und misslingender zu unterscheiden ermöglichte. Bei der Betrachtung anderer Definitionen von Tüchtigkeit, beispielsweise der gemäß der sokratisch-platonischen Philosophie, wird Tüchtigkeit gleichgesetzt mit Tugend oder allgemein hoch entwickelten sozialen Fähigkeiten und bietet damit keinen gravierenden Unterschied zur aktuellen Bestimmung von gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit (vgl. ebd.).

Als Umkehrschluss des eingeführten Maßstabes durch den Staat als Beurteilungscharakters von Erziehung sind Eltern, deren Kinder nicht zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten herangewachsenen sind, Ursachen unabhängig, defizitär zu beurteilen. Folglich kann eine Wertung der individuellen Ebene frei vom gesamtgesellschaftlichen Kontext entstehen.

Eine Verhältnisbeschreibung innerhalb der familiären Erziehung in Bezug auf die Rechtsnormen nimmt Erichsen bereits 1985 und damit vor der Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe vor, indem er beschreibt,

„Erziehung soll hier nicht von der Warte und der Rechtsposition des Erziehenden beachtet werden, sondern aus der Sicht des zu Erziehenden, des Kindes; nicht das Recht der Eltern zur Erziehung, erst recht nicht andere Interessen, etwa an der Heranziehung der Kinder zu

gesellschaftlicher und staatsbürgerlicher Tüchtigkeit, stehen im Mittelpunkt des Norminteresses, sondern die eigene, ursprüngliche, subjektive Rechtsstellung des Kindes, die zu verwirklichen Aufgabe und Ziel jeder am Menschenbild des Grundgesetzes orientierten Erziehung ist" (Erichsen 1985, S. 95).

Die bisherigen Ausführungen dieser Arbeit scheinen jedoch dem zweiten Teil dieses Zitates zumindest ein Stück weit zu widersprechen. Der Staat als gesetzgebende Instanz vertritt Interessen, die zur Förderung des Staatssystems beitragen. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Subjektstellung des Kindes auch staatlichen Interessen folgt. Der fünfte Familienbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1994 unterstützt diesen Gedanken, indem er Erziehung als die Bildung von Humanvermögen aufzeigt. Diese

„umfasst vor allem die Vermittlung von Befähigungen zur Bewältigung des Alltagslebens, das heißt: Den Aufbau von Handlungsorientierungen und Werthaltungen in der Welt zwischenmenschlicher Beziehung. Gefordert ist sowohl der Aufbau sozialer Daseinskompetenz (Vitalvermögen) als auch die Vermittlung von Befähigung zur Lösung qualifizierter gesellschaftlicher Aufgaben in einer arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft, der Aufbau von Fachkompetenz [Arbeitsvermögen]“ (BMFS 1994, S. 28).

Ein gelingendes Familienleben im staatlichen Sinne beinhaltet folglich die Erziehung und Förderung von jungen Menschen zu, das Staatssystem unterstützend handelnden, Erwachsenen. Eigenständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsausbildung meint in diesem Zusammenhang die Reproduktion von Humanvermögen, welches die Möglichkeit der finanziell vom Staat unabhängigen Lebensweise durch Arbeitskraft besitzt und damit gleichzeitig dem polit-ökonomischen Nutzen der Unterstützung des Wirtschaftssystems dient. Die Form der Arbeitskraft (ob kognitives Potenzial oder handwerkliches Geschick) wird an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

### 3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

„Wer den heute gegebenen Zustand der Familie in dem Maße, in dem er sich als problematisch erweist, in einem größeren Rahmen verändern will, muss die Ursachen in gesellschaftlichen Ursachen sehen“ (BFJFG 1970, S. 12).

Bereits 1970 wurde demnach von der damaligen Bundesregierung die Kausalität familiärer Problemlagen und gesellschaftlichen bzw. politischen Ursachen beschrieben. Inhalt dieses Kapitels ist die Skizzierung belastender Lebenssituationen für Familien in der Bundesrepublik Deutschland anhand der aktuellen Datenlage zur materiellen Versorgung. Aufgezeigt wird damit der Stellenwert finanzieller Mittel als Aspekt gesellschaftlicher Inklusion in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem in Verbindung mit dessen Auswirkungen auf die erzieherische Aufgabe von Familien.

#### 3.1 Zur rechtlichen Entwicklung der Armut als Lebenslage von Familien

Armut existierte bereits weit vor der Industrialisierung und damit vor der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft. Sie bezeichnete damals einen Zustand des Fehlens jedweder materieller Güter und zog die totale soziale Exklusion nach sich. Das Armutsbild hat sich dem Wandel der Gesellschaftsform angepasst: So wurde Armut im Zuge der Industrialisierung mit Lohnarbeit als neuem Wert in Verbindung gebracht. Lohnarbeit wurde zum Maß aller Dinge und anhand dessen erstmals gezielt die Bedeutung der Menschen bemessen. Die im Vorfeld existierenden persönlichen Abhängigkeiten innerhalb der feudalen Verhältnisse

„wurden somit [...] aufgelöst und durch unpersönliche, auf Freiheit und Gleichheit, also auf den Regeln einer kapitalistischen Konkurrenz basierenden Abhängigkeit ersetzt“ (Hinrichs 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 228).

Das Familienbild des „*ganzen Hauses*“ (Peukert 2008, S. 18) der vorindustriellen Zeit wurde durch die räumliche Trennung von Arbeits- und Wohnstätte an die Gegebenheiten angepasst. Somit entstand die Abhängigkeit von entlohnter



Erwerbsarbeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und verbunden damit die Trennung von Arbeits- und Privatsphäre. Die Kausalität zwischen Armut und fehlender Erwerbsarbeit, wie sie in den heutigen modernen Gesellschaften existiert, hat folglich ihren Ursprung in dieser kapitalistischen Wirtschaftsdynamik. Ausgehend von der bereits im ersten Kapitel beschriebenen Grundannahme, der Staat schaffe durch seine gesetzgebende Instanz Lebenswirklichkeiten und damit Lebenslagen von Menschen, ist die Betrachtung der Genese von Armut als Lebenslage unverzichtbar mit der rechtlichen Entwicklung derselben verknüpft. Es existieren demnach grundlegende Zusammenhänge zwischen der rechtlichen Entwicklung und der Legitimation von Armut als Lebenslage in Deutschland, dem „Recht zur Armut“<sup>11</sup> (vgl. Hinrichs 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012). Entstanden aus dem Bedürfnis eine Erhebung des Proletariates<sup>12</sup>, um damit eine Revolution zu verhindern, begann eine Rechtsentwicklung zur Beantwortung der „Sozialen Frage“ (vgl. Hering/Münchmeier 2007, S. 27), die in erster Linie den Nutzen hatte, die Eigentumsverhältnisse zu schützen.

„Schon damals [wie heute] nahm der Staat den Standpunkt ein, Armut bestehe nicht im Ausschluss von Reichtum, der in der Gesellschaft verfügbar ist, sondern in der mangelnden Erwerbstätigkeit des Individuums“ (Hinrichs 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 229).

Die entstanden Rechte schufen eine Absicherung innerhalb der Erwerbstätigkeit und stellten Erwerbslosigkeit und Armut erstmals als einen individuellen Mangelcharakter dar. Arbeiter\_innen wurden als Rechtssubjekte anerkannt und erlangten bürgerliche Rechte, Privatautonomie, Rechtsschutz durch Gerichte und eine Kranken- und Altersversorgung. Hinter der Subjektstellung der Arbeiter stehen zwei Kernbereiche des staatlichen Interesses: Zum einen die formale Strukturierung der Erwerbssituation (Zivil- und Arbeitsrecht), als das Recht einer Erwerbsquelle überhaupt nachgehen zu dürfen und zu müssen, zum anderen die inhaltlich rechtliche Ausgestaltung dessen (Sozialrecht wie Kranken- und Pflegeversicherung), um diese Tätigkeit auch ein Leben lang dienlich zu sein (vgl.

---

<sup>11</sup> Die hier im weiteren Verlauf angeführten Zusammenhänge geben den Inhalt des Kapitels, welches in seiner Komplexität als Grundannahme dient, nur auszugsweise wieder.

<sup>12</sup> Folgt der marxistischen Betrachtungsweise und definiert in einer kapitalistischen Gesellschaft die Klasse der abhängig Beschäftigten (Arbeiterklasse), die keine eigenen Produktionsmittel besitzen (vgl. Duden, das Fremdwörterbuch 2007, S. 210 und Hering/Münchmeier 2007, S. 27)

ebd.). Demgegenüber beschäftigten sich die Inhalte des „*Rechts auf Armut im engeren Sinne*“ (ebd.) mit der Einordnung von eigentums- und erwerbslosen Personen in ein Rechtssystem durch totale Erwerbslosigkeit oder mangelndes Auskommen trotz Erwerbsquelle (ebd.).

Gegenstand der rechtlichen Normen in Verbindung mit Armut sind demnach bis zur heutigen Zeit in erster Linie Menschen, deren Erwerbsquelle nicht ausreichend finanzielle Mittel zur autonomen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung stellt oder bei denen das grundsätzliche Fehlen einer Erwerbsquelle vorliegt.

Der Kernbestandteil, nämlich die Einfassung von Armutslagen in rechtliche Normen ist auch in der heutigen Bundesrepublik erhalten geblieben. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 24.06.1954<sup>13</sup> wurde die bis dato geltende Meinung, das Fürsorgerecht sei lediglich ein objektives Recht, welches im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehe und dem Einzelnen damit nicht automatisch ein subjektives Recht verleihe, gekippt, indem die staatliche Pflicht zur Armenfürsorge als subjektives Recht des Bürgers definiert wurde (vgl. Tiedemann 2012, S. 532). Diese Rechtsprechung basierte auf der im Artikel 1 GG festgeschriebenen Menschenwürde.

Übertragen in die heutige Zeit bedeutet die „*Menschenwürde als Rechtsgrund der Sozialhilfe*“ (Hinrichs 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 236) nicht die rechtliche Verhinderung von Armut und Notlagen, sondern den geregelten Umgang mit solchen Zuständen und die Vermeidung gesellschaftlichen Ausschlusses mittels der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Dieser Anspruch bietet jedoch keine Ausgestaltungsnormen, nach denen ein soziokulturelles Existenzminimum mit der gesicherten Befriedigung individueller Bedürfnisse gleichzusetzen wäre,

„sondern [sie] gewährt [lediglich] einen Rechtsanspruch auf Hilfen wegen der Subjektivität eines Menschen, der als Untertan einer demokratischen Staatsgewalt nur dann zum Bürger werde, wenn er Rechte geltend machen dürfe“ (Hinrichs 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 237).

---

<sup>13</sup> BVerwG, Urteil vom 24.06.1954

Dasselbe Prinzip ist sowohl für ALG II Leistungen, als auch für andere an fehlender Erwerbsarbeit orientierte Gesetzesnormen übertragbar.

Gründend auf der Entstehung der rechtlichen Verortung von Armut akzeptiert und legitimiert ein kapitalistischer Staat wie die Bundesrepublik Deutschland Armut und Armutsprozesse als lebensbestimmenden Zustand.

Durch den Einzug des Leistungsanspruchs von Kindern ins SGB II (zum Beispiel mit eigenen Regelsätzen für Kinder, Leistungsanspruch ab Vollendung des 15. Lebensjahres § 7 Abs 1, 1. SGB II) oder in die Sozialhilfavorschriften manifestiert sich in derselben Logik eine weitere Verschärfung der Akzeptanz prekärer Lebensbedingungen, die der Kinderarmut.

### **3.2 Skizzierung der materiellen Versorgung in Verbindung mit den Armutsrisiken von Familien**

Die Lebenswirklichkeiten von Familien haben sich in den letzten Jahrzehnten mit dem Wandel der politischen Rahmenbedingungen stetig verändert. Im achten Familienbericht der Bundesregierung wird von einer „Herstellungsleistung“ (vgl. BMFSFJ 2012 a, S. 5) gesprochen, die alle Mitglieder einer Familie erbringen müssen, um ein Familienleben zu ermöglichen. Der Fokus wird dabei auf den Aspekt der Zeit gelegt. Ein Schwerpunkt ist hier die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verbunden mit dem Umgang mit unterschiedlichen Zeitrhythmen. In dieser Form durch die Bundesregierung veröffentlicht gewinnen zeitliche Disharmonien als wichtiger Aspekt in der Betrachtung der Lebenswirklichkeiten von Familien an Bedeutung. Abzuleiten daraus ist die zwingend erforderliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Verbindung der zwei staatlich notwendigen Funktionen der Familie. Die Familienmitglieder sind zum einen mit ihrer Arbeitskraft unverzichtbar für die Produktivität des Landes, basierend auch auf der finanziell vom Staat unabhängigen individuellen Lebensführung, zum anderen soll die erzieherische Aufgabe der Familie ebenso erfüllt werden.

Auch die soziale Rolle, die „*standardisierte Erwartungen an den Positionsinhaber*“ (Biermann 2007, S. 56) beinhaltet, und folglich den gesellschaftlichen Status eines Menschen, begründet sich in der Bundesrepublik vordergründig auf der Erwerbstätigkeit als Einstufung von Leistungsfähigkeit, da in „*modernen Leistungs-*

3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

gesellschaften der erworbene Status dominiert“ (ebd.). Die soziale Differenzierung beschreibt den Zustand einer modernen Leistungsgesellschaft, in der eine Person Träger verschiedener sozialer Positionen<sup>14</sup> in verschiedenen Lebensfeldern mit jeweils eigener Struktur ist (vgl. ebd., S. 59 f). Jedoch ist festzuhalten, dass die Erwerbsarbeit als vorgesehene Grundlage zum Erwerb des Lebensunterhaltes in einer kapitalistischen Wirtschaftsform die Basis zur Leistungsorientierung und damit zum gesellschaftlichen Stellenwert einer Person darstellt. Aus individueller Sicht dient Arbeitskraft als Leistung zur (staatlich gewünschten) wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Familie sowie sozialen Inklusion, indem die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten durch finanzielle Ressourcen gestärkt werden.

	Alleinlebende		Alleinerziehende		Paare					
	EUR	in %	EUR	in %	insgesamt		ohne Kind		mit Kind(ern)	
					EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %
<b>Private Konsumausgaben</b>	<b>1 418</b>	<b>100</b>	<b>1 740</b>	<b>100</b>	<b>2 757</b>	<b>100</b>	<b>2 622</b>	<b>100</b>	<b>3 017</b>	<b>100</b>
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	182	12,9	281	16,1	400	14,5	360	13,7	478	15,9
Bekleidung und Schuhe	58	4,1	94	5,4	133	4,8	115	4,4	167	5,5
Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	532	37,5	614	35,3	853	30,9	817	31,2	923	30,6
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	62	4,4	84	4,8	148	5,4	141	5,4	162	5,4
Gesundheitspflege	60	4,3	45	2,6	121	4,4	139	5,3	86	2,9
Verkehr	172	12,1	213	12,2	416	15,1	392	15,0	463	15,3
Nachrichtenübermittlung	50	3,5	69	4,0	70	2,5	64	2,4	82	2,7
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	161	11,4	174	10,0	322	11,7	315	12,0	335	11,1
Bildungswesen	6	0,5	28	1,6	25	0,9	11	0,4	52	1,7
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	69	4,8	58	3,3	147	5,3	152	5,8	138	4,6
Andere Waren und Dienstleistungen	65	4,6	80	4,6	121	4,4	116	4,4	131	4,3

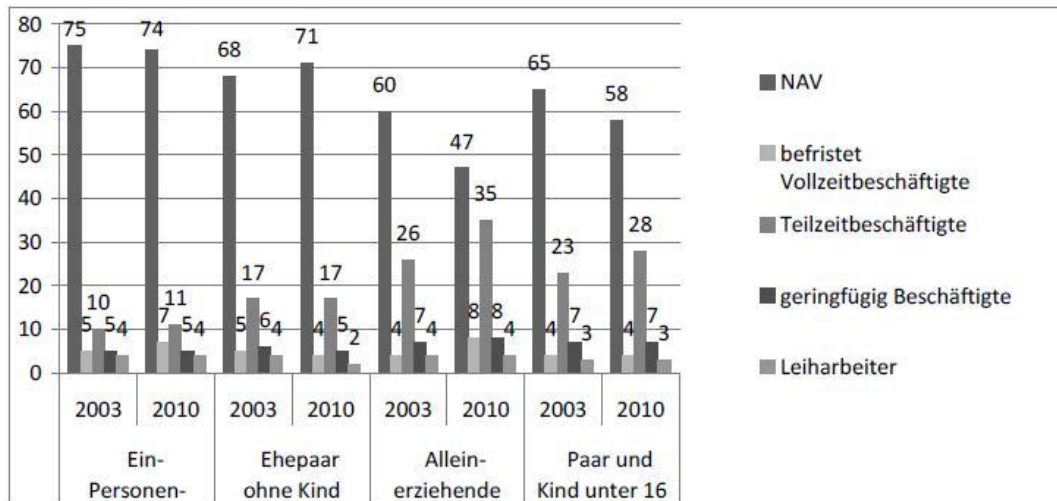
(Abb. 1)

Das Leben mit Kindern verlangt Familien eine deutlich höhere finanzielle Aufwendung für den alltäglichen und monatlichen Lebensunterhalt ab (Abb. 1). Zu dem erhöhten Ausgabenfaktor einer Familie kommt oftmals die Reduktion der Arbeitszeit von mindestens einem Elternteil bedingt durch die notwendige zeitliche

<sup>14</sup> Die Gesamtheit der Rollenerwartungen an die verschiedenen sozialen Positionen, die eine Person aufgrund von klar voneinander differenzierten Handlungs- und Sinnbereichen im Lebensalltag einnimmt, wird „soziale Rolle“ genannt (vgl. Biermann 2007, S. 55)

3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

Aufwendung für das Familienleben als finanzielle Mehrbelastung hinzu. Auch sind Familien von dem grundsätzlichen strukturellen Wandel der Erwerbsarbeit, der mit dem Begriff der Entgrenzung<sup>15</sup> beschrieben wird, betroffen.



Quelle: SOEP 2010, eigene Berechnung.

(Abb. 2)

Diese Abbildung verdeutlicht eine massive Veränderung bei den Normalarbeitsverhältnissen<sup>16</sup> als Folge einer Elternschaft. Lässt man die Möglichkeiten der Vielverdiener außer Acht, stellt die Gründung einer Familie schlussfolgernd - in einer statistisch nachweisbar beruflich immer unsicherer werdenden Zeit - ein finanzielles Risiko dar. Die Risiken von Armut<sup>17</sup> betroffen zu sein, steigen je nach gewählter Lebensform. Dem Datenreport 2011 ist deutlich zu entnehmen, dass Familienformen ein höheres Risiko tragen, unter die Armutsgrenze zu fallen, als kinderlose Lebensformen. Besonders betroffen sind hier „Einkommenshaushalte“ und „Paarhaushalte“ mit mehr als 3 Kindern (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011, Tab. 5c). Das Armutrisiko innerhalb eines Landes der EU wird an der

<sup>15</sup> Spätestens seit dem Freiburger Kongress 1998 hat der Begriff „Entgrenzung“, für die deutschsprachige Soziologie an Bedeutung gewonnen. Gemeint ist damit die zunehmende Auflösung von (zeitlichen, räumlichen, sachlichen usw.) Strukturen betrieblich organisierter Arbeit. Oft wird der Begriff auch für den Spezialfall der tendenziellen Auflösung von Grenzen zwischen Erwerbsarbeit und Privatleben verwendet, der an dieser Stelle jedoch nicht relevant ist (Vgl. Gottschall/Voß 2005, S. 29 ff).

<sup>16</sup> Ein Normalarbeitsverhältnis wird definiert als „[...] ein Arbeitsverhältnis, das einen optimalen sozialen (tariflichen wie gesetzlichen) Schutz genießt, d.h. typischerweise ein Arbeitsverhältnis, das dauerhaft und kontinuierlich im (möglichst groß-)betrieblichem Zusammenhang auf Vollzeitbasis erfolgt und Qualifikation voraussetzt“ (vgl. Kreft/Mielenz 2008, S. 90).

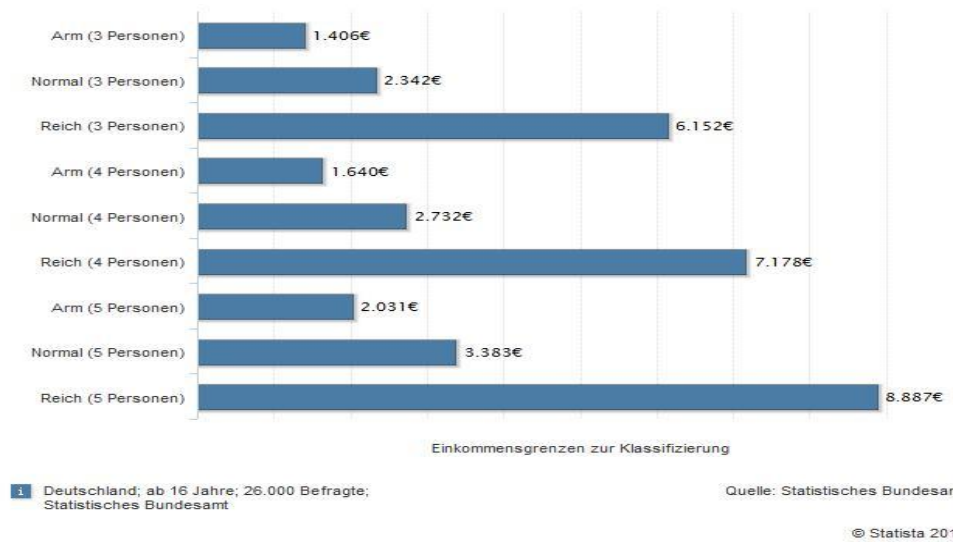
<sup>17</sup> Im Speziellen wird hier die Einkommensarmut dargestellt.

### 3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

Armutsgefährdungsquote<sup>18</sup> festgelegt, die sich anhand des Nettoäquivalenzeinkommens<sup>19</sup> bemisst. Da das Wohlstandsniveau in Deutschland und den anderen EU-Ländern oder OECD-Ländern<sup>20</sup> über dem physischen Existenzminimum liegt, wird bei der Armutsgefährdung innerhalb dieser Länder von einer relativen Armut ausgegangen, weshalb sich auch diese Arbeit auf diese Form der Armut konzentriert.

Ein Dreipersonenhaushalt in Deutschland ist somit derzeit von relativer Armut bedroht, wenn das gemeinsame monatliche Nettoäquivalenzeinkommen unter 60% des Normaleinkommens von 2.342€, also unter 1.406 € liegt (Abb. 3).

#### Einkommensgrenzen zur Einstufung in Arm und Reich für Familien auf Basis des monatlichen Nettoeinkommens



(Abb. 3)

„Derzeit bezieht fast jeder zehnte Bewohner der Bundesrepublik Deutschland eine finanzielle Mindestleistung vom Staat, ca. 13 – 17 Prozent der Bevölkerung leben – je nach Datenquelle – einkommensmäßig an oder unter der derzeitigen von der Europäischen Union vergebenen Armuts-grenze“ (Hauser 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 20).

<sup>18</sup> Anteil der Bevölkerung, die monatlich unter 60% des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011, 6.2.1, S. 151)

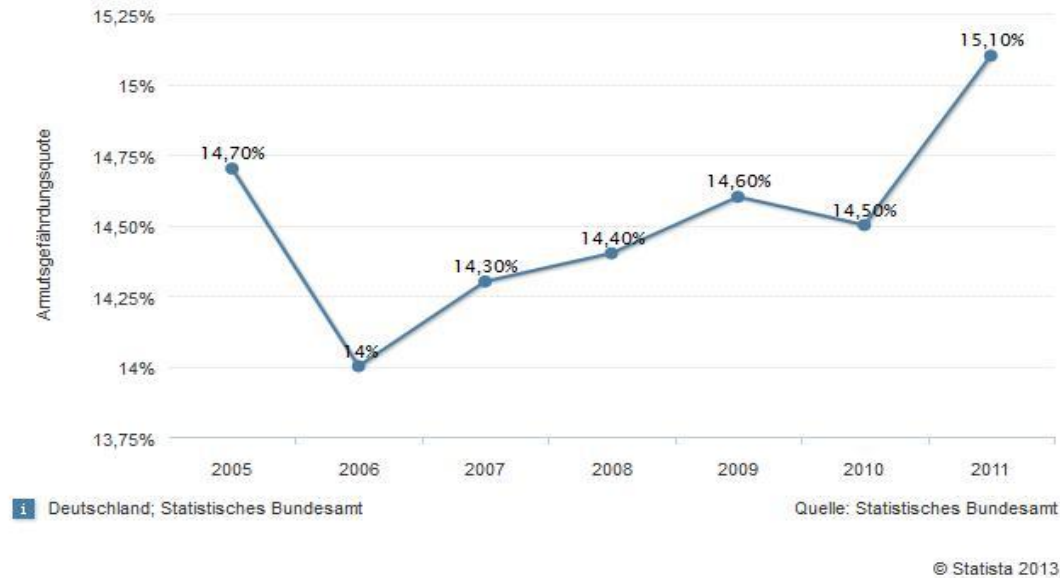
<sup>19</sup> Das Nettoäquivalenzeinkommen berücksichtigt in welcher Art von Haushalt Menschen leben und bildet das Pro-Kopf-Einkommen, welches sich somit als fiktive Rechengröße aus der Haushaltsgröße und dem Haushaltseinkommen ableitet (ebd., S. 151 ff)

<sup>20</sup> OECD ist die Abkürzung für „Organisation for Economic Co-Operation and Development“ und beinhaltet 34 Mitgliedsstaaten deren Staatssysteme sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet haben. Gemessen an der gesamten Weltbevölkerung beinhalten diese Staaten ein hohes Pro-Kopf-Einkommen.

### 3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

Demnach liegen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II<sup>21</sup> (vgl. § 20 SGB II) in der Bundesrepublik Deutschland deutlich unter der Armutsgefährdungsgrenze.

#### Armutsgefährdungsquote in Deutschland von 2005 bis 2011



(Abb. 4)

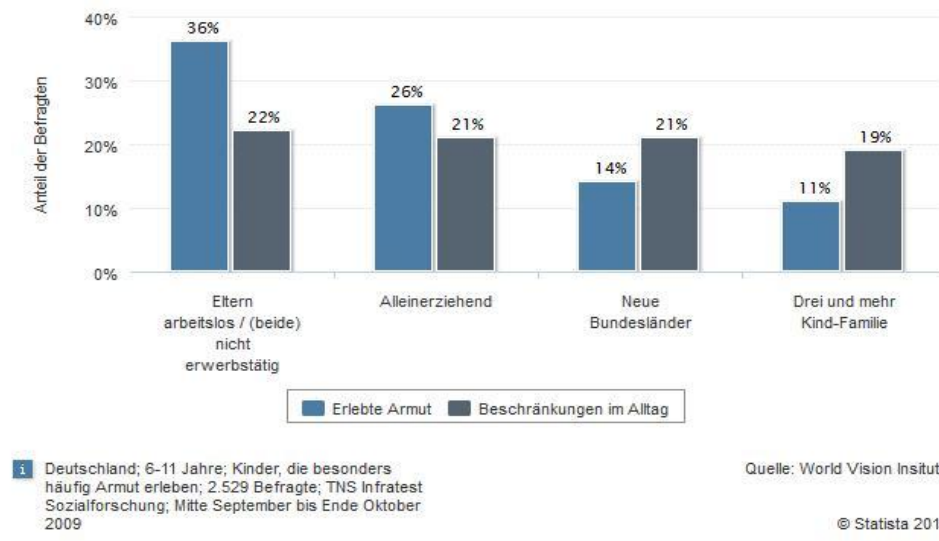
Betrachtet man den deutlichen Anstieg der Armutsgefährdungsquote auf 15,10% im Jahr 2011 (Abb. 4), ist davon auszugehen, dass aufgrund der bereits beschriebenen stärkeren finanziellen Belastungen von Familienformen gerade diese in besonderem Maße davon betroffen sind.

Kinderarmut ist elementar mit den Lebenslagen der gesamten Familie verknüpft und seit der Veröffentlichung des 10. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung aus dem Jahr 1998 ein hochbrisantes Thema in Politik und Medien.

<sup>21</sup> Vgl. monatliche Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft von zwei Erwachsenen und einem Kind unter 6 Jahren läge bei etwa 911€ exklusive der Wohnkosten

### 3. Zur Entwicklung belastender Lebensbedingungen von Familien in der Bundesrepublik Deutschland

#### Häufigkeit von Kinderarmut nach Armutsfallen in Deutschland im Jahr 2009



(Abb. 5)

Eine Kausalität zwischen Erwerbslosigkeit, Familienformen und Armut ist somit (Abb. 5) deutlich erkennbar. Das Einkommen aus Erwerbsarbeit ist signifikant für die erlebte Armut eines Kindes.

### 3.3 Armut als Lebenslage und deren Auswirkungen auf die soziale Teilhabe von Familien

Armut im Sinne der bisherigen staatlichen Erfassung beinhaltet fast ausschließlich die materielle Armut in Form von fehlenden finanziellen Ressourcen, da den Berechnungen zur Armutsgefährdung lediglich Einkommensberechnungen zu Grunde liegen.

Diese einseitige Darstellung von Armut und ihrer Auswirkung auf die Lebenswirklichkeit wird in verschiedenen Wissenschaftsgebieten kritisiert. An dieser Stelle sollen zwei Konzepte in Auszügen angeführt werden, um die Auswirkungen fehlender finanzieller Mittel auf alle Bereiche des menschlichen Lebens nachzuweisen und somit Armut als Lebenslage einer ganzheitlichen Betrachtung mit deren Auswirkung auf Chancengleichheit zu unterziehen.

Der Soziologe Pierre Bourdieu (1939 - 2002) hat mit seinem konflikttheoretischen Konzept der Kapitalakkumulation mit all seinen Implikationen einen Ansatz



beschrieben, der, auf Armut als Lebenslage angewendet, einem ganzheitlichen Anspruch dahingehend genügt, dass die Wechselwirkungen zwischen den Ungleichheitsdimensionen und damit Exklusionsmechanismen (vgl. Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 110) aufgezeigt werden. Wenngleich die gesellschaftlichen Strukturen zur Zeit der Theoriebildung nicht in diesem Maße von Pluralität und Flexibilität betroffen waren, wie dies in der heutigen Moderne des 21. Jahrhunderts (vgl. Böhnisch/Lenz/Schröer 2009, S. 25 ff) der Fall ist, hat die grundlegende Aussage dennoch Bestand.

Die umfassende Wiedereinführung des Kapitalbegriffs innerhalb seines Konzeptes wirkt der Reduktion von Menschen auf „*austauschbare Teilchen*“ im kapitalistischen Wirtschaftssystem entgegen (vgl. Bourdieu 1983. In: Kreckel (Hrsg.) 1983, S. 183).

Nach Bourdieu

„reduziert der wirtschaftswissenschaftliche Kapitalbegriff die Gesamtheit der gesellschaftlichen Austauschverhältnisse auf den bloßen Warenaustausch, der objektiv und subjektiv auf Profitmaximierung ausgerichtet und vom (ökonomischen) Eigennutz geleitet ist“ (Bourdieu 1983. In: Kreckel (Hrsg.) 1983, S. 184).

Von daher wird der Kapitalbegriff auf drei Arten erweitert: Das ökonomische, das soziale und das kulturelle Kapital.

Das ökonomische Kapital ist all das, was unmittelbar und direkt in Geld umsetzbar ist (vgl. ebd., S. 186). Die Verfügbarkeit von ökonomischen Mitteln hat in einer kapitalistischen Gesellschaftsform, in der Geld als Tauschmittel für Güter eingesetzt wird, einen direkten Einfluss auf das Leben von Menschen. Dies zeigt sich beispielsweise indem die Gesundheit durch die Struktur des Wohn- und Arbeitsumfeldes, sowie die kostenpflichtige Inanspruchnahme von medizinischen Versorgungsleistungen, der Kauf von (ausgewogenen) Lebensmitteln etc. in hohem Maße von der Verfügbarkeit ökonomisches Kapital abhängig ist (vgl. Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 110). Auch auf die Bildung oder die Bildungschancen nimmt ökonomisches Kapital Einfluss. Zu nennen wären hier beispielsweise die Kosten für elementare Lehrmittel, Schulverpflegung, Lebenshaltung während des Studiums etc. (ebd.). Damit einhergehend hat das ökonomische Kapital direkten und indirekten Einfluss auf

Bildungschancen, da deren Verfügbarkeit erst die Teilnahme an Bildungsverläufen ermöglicht.

Das soziale Kapital bildet sich aus der Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen eines dauerhaften Netzwerkes sozialer Beziehungen ab. Dessen Umfang hängt sowohl von der Ausdehnung des Netzwerkes, als auch von dem Kapitalvolumen (ökonomisches, kulturelles oder symbolisches Kapital) der Mitglieder ab (vgl. Bourdieu 1983. In: Kreckel (Hrsg.) 1983, S. 192).

Gewinne in dieser Kapitalart werden durch die Zugehörigkeit der Gruppe und deren Nutzen für das Individuum erlangt. Anhand dessen lassen sich jedoch zudem gesellschaftliche Chancenunterschiede prägnant darlegen, indem im Umkehrschluss der Ausschluss aus einer Gruppe hinderliche Faktoren beinhalten kann. Beispielsweise können Kinder bei der Hausaufgabenhilfe von einem hohen kulturellen Kapital innerhalb des sozialen Netzwerkes profitieren. Eine fehlende Ressourcenlage kann sich demnach hemmend auf ihre Bildungschancen auswirken (vgl. Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 111). Diese Kausalität zeigt die Möglichkeit eines ungleichen Zugangs zu Entwicklungschancen auf.

Das kulturelle Kapital besteht aus drei unterschiedlichen Formen: Dem objektiven, dem institutionalisierten und dem inkorporierten Kapital (vgl. ebd.).

Das objektive kulturelle Kapital sind Wissensmedien wie Bücher oder Musikinstrumente. Das institutionalisierte kulturelle Kapital ist durch Bildungseinrichtungen erworbenes Kapital, welches beispielsweise in Form eines Bildungsabschlusses besteht (vgl. ebd.). In dieser Art „*Verdinglichung*“ (ebd.) des kulturellen Kapitals liegt ein Exklusionsaspekt. Der Institution Schule wird in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zugemessen, da sie bereits durch die Sanktionierung des kulturellen Kapitals (in Form von Lehrinhalten) eine institutionalisierte Wertung vornimmt (vgl. ebd.).

„Hier wird deutlich, dass bereits bei der Festlegung des Lehrplans eine Entscheidung darüber fällt, wie einfach oder schwer es bestimmte Personengruppen haben, einen Bildungsabschluss zu erreichen“ (ebd.).

Das inkorporierte Kulturkapital beschreibt die Tatsache, dass es „grundsätzlich körpergebunden ist und Verinnerlichung voraussetzt“ (vgl. Bourdieu 1983. In: Kreckel (Hrsg.) 1983, S. 187). Zudem ist es wortstammesprechend auch die

Basis, mit der die Verinnerlichung des kulturellen Kapitals gelingt. Bourdieu geht davon aus, dass das Erwerben von Bildung ein hohes Maß an Lern- und Unterrichtszeit erfordert, die jede\_r Einzelne\_r nur persönlich einsetzen kann. Dieses Kulturkapital geht direkt von der Elterngeneration auf die Kinder über, jedoch muss es sich von jedem Individuum selber angeeignet werden. Beispiele für inkorporiertes Kulturkapital wären die Fähigkeit ein Musikinstrument erlernt zu haben oder die Verhaltenssicherheit in gesellschaftlichen Umgangsformen.

Aufgrund der Transformierbarkeit (vgl. Bourdieu 1983. In: Kreckel (Hrsg.) 1983, S. 196) von anderen Kapitalarten mit Hilfe des ökonomischen Kapitals, geht Bourdieu von einer gewissen „Vormachtstellung“ (Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 111) gegenüber anderer Kapitalarten aus. Deutlich wird daher bei Bourdieus Kapitaltheorie die wechselseitige Beeinflussung der Kapitalarten untereinander mit dem (noch) Vorrang des ökonomischen Kapitals als tragender Aspekt in der kapitalistischen Gesellschaftsform.

Als Beispiel dafür ist der Nachhilfeunterricht zur Aneignung des kulturellen Kapitals zu nennen, der erst durch die Verfügbarkeit von ökonomischem Kapital ermöglicht werden kann. Das kulturelle Kapital, in allen drei Aspekten, ist für das Erreichen von Bildungsabschlüssen elementar und daher mitentscheidend für das Verfügen über ökonomisches Kapital als Erwachsener. Ebenso eröffnet ökonomisches Kapital bestimmte Zugehörigkeiten zu sozialen Netzwerken und damit sozialem Kapital (ebd., S. 196 f).

Wird dieses Konzept mit der Theorie des „Habitus“ als sich ergänzende Modelle betrachtet, lassen sich laut Bourdieu intergenerative Vererbungsprozesse darstellen (vgl. Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 111). Der „Habitus“ ist ein „System dauerhafter Dispositionen“ (Bourdieu 1976, S. 143, zit. in: ebd., S. 12), auf das an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird (vgl. weiterführend Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S.113)<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> Zu verweisen ist auf die Kritik am „Habitus“ als ein durch zu starre tradierte Habitusformen begrenztes Konzept, das zum einen die kontingenten Kontexte dieser modernen Gesellschaft und dessen Auswirkungen auf die Vielfaltigkeit von erfahrenen Bewältigungsstrategien im Lebensverlauf eines Menschen nicht einbeziehen, ebenso wie sie dem offenen Anforderungscharakter von Gesellschaftskonstellationen nicht Rechnung tragen (vgl. Böhnisch/Lenz/Schöer 2009, S. 37 f)

Bedeutend ist dies allerdings im Zusammenspiel beider theoretischen Konzepte, mit denen

„Bourdieu eine Verbindung zwischen sozialer Exklusion und Möglichkeiten normgetragener Handlungsoptionen herstellt. Exklusion geschieht nach diesem Verständnis nicht durch einzelne Einflüsse und Ereignisse, sondern die verschiedenen Benachteiligungen kumulieren im Verlauf eines Lebens“ (Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 113).

Fehlende ökonomische Mittel wirken sich also auf viele zentrale Lebensbereiche wie Arbeit, Wohnsituation, Gesundheit, Bildung und soziale oder kulturelle Integration aus (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011, S. 55).

„Anhand der Analysen auf Grundlage des bourdieuschen Ansatzes wird deutlich erkennbar, dass sich die Chancen, in die Gesellschaft inkludiert zu sein, in vielen Bereichen auf den sozio-ökonomischen Status der Eltern zurückführen lassen“ (Schütte 2012. In: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2012, S. 113).

Inklusionsbestrebungen sollten gemäß Bourdieu folglich der Ungleichheit von gesellschaftlicher Kapitalverteilung in allen Formen entgegenwirken und eine Anpassung von Strukturen erzielen, um die Deprivationen auf Grund unterschiedlicher Kapitalverfügung zu minimieren.

Demnach liegen die Ursachen sozialer Exklusion in den gesellschaftlichen Verhältnissen verankert und exkludierte Personen sind selber nicht in der Lage, ihre benachteiligten Situationen zu entgehen, da sie stets von externen Interventionen abhängig sind (vgl. ebd.).

Ähnliche Tendenzen eines Erklärungsmodells von Armut und dessen Auswirkungen weist die Betrachtung von Lebenslagenansätzen auf, in dem die Mehrdimensionalität von Armut als Lebenslage dargestellt wird. Dies findet zudem aktuelle Anwendung bei Inklusionsbestrebungen in der Sozialpädagogik.

Chancengleichheit in der Bundesrepublik Deutschland wird an den Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe bemessen. Der Gedanke des Lebenslagenkonzeptes entstammt der Sozialpolitik, in welcher „Teilhabe an der Gesellschaft“ eine Programmformel im gegenwärtigen 21. Jahrhundert ist.

Die gesellschaftliche Zugehörigkeit entwickelt sich zu einer neuen sozialen Kategorie, da „in Zeiten eines gravierenden ökonomischen, demografischen und

politischen Wandels [...] sich die Chancen auf Erwerbsarbeit und materiellen Wohlstand polarisieren und der Einbezug eines wachsenden Teils der Gesellschaft nicht mehr garantiert werden kann“ (Wansing 2005: 15). Die Anzahl der Menschen, die nicht mehr über die Erwerbstätigkeit in die Gesellschaft zu integrieren sind, wird, laut Wansing, trotz beträchtlicher Wachstumspotentiale des Arbeitsmarktes sowie des Bildungs-, Gesundheits-, und Dienstleistungssektors in Zukunft stark ansteigen. Soziale Ausgrenzung bedroht daher nicht mehr nur marginalisierte Personengruppen, sondern entwickelt sich zu einem allgegenwärtigen Lebensrisiko der Gesellschaft (vgl. ebd.).

Bei einer Annäherung an den Begriff der Teilhabe ist es notwendig, diese soziale Ausgrenzung, die Exklusion, als semantischen Gegenbegriff zur Teilhabe zu betrachten und dieses Spannungsverhältnis zu definieren (vgl. ebd.). Bei der Untersuchung des Begriffs der „sozialen Exklusion“ verweist Wansing auf die Tatsache, dass zur Beschreibung sozialer Ungleichheitsverhältnisse die traditionellen Klassen- und Schichtmodelle sozialer Ungleichheit nicht mehr heranzuziehen sind, da sie den sozialstrukturellen Wandel von Gesellschaft nicht mehr berücksichtigen und komplexe Ungleichheitsverhältnisse im Zuge funktionaler Differenzierung sowie pluralisierter Lebensstile nicht mehr beschreiben können. Im Vordergrund dieser Modelle steht ausschließlich der ökonomische Faktor und sie vernachlässigen neben den finanziellen Ressourcen wichtige Dimensionen wie Kultur, Politik oder soziale Beziehungen. Darüber hinaus lassen sie Gruppierungen wie Hausfrauen, Kinder, Rentner oder Menschen mit Behinderung weitgehend unberücksichtigt, da sie einen zu starken Fokus auf die Erwerbsarbeit legen. Auch neue „Statuszuweisungsmerkmale“ wie Geschlecht, Alter, Religion, Familienverhältnisse, Nationalität und Geburtszeitraum werden im Hinblick auf die Ausbildung von Lebensstilen zu wenig eingebunden (vgl. ebd., S. 55).

Für eine bessere Erfassung und Beschreibung sozialer Ungleichheit in der modernen Gesellschaft, unter der Berücksichtigung veränderter Ursachen, haben in den vergangenen Jahren daher Lebenslagenkonzepte an Bedeutung gewonnen. Der Lebenslagenbegriff ist, wie eingangs bereits erwähnt, gekennzeichnet durch seine Multidimensionalität im Hinblick auf die Erfassung von Lebensbedingungen. Er bezieht unterschiedliche Dimensionen von Armut als auswirkende Rahmen-

bedingung in die Analyse der Lebenswirklichkeit von Menschen ein und betrachtet dabei vier relevante Lebensbereiche, zu denen die materielle Dimension (Grundversorgung), die soziale Dimension (soziale Integration), die psychische und physische Dimension (Gesundheitszustand) sowie die kulturelle Dimension (Bildung, Freizeitangebote) gehört.

„Zwar darf das Gewicht des finanziellen Faktors nicht übersehen werden – monetäre Armut hat einen zentralen Stellenwert und wirkt sich auch in anderen Lebenslage-Dimensionen aus (z.B. korrespondiert das Wohnen in Substandardwohnungen in der Regel mit geringem Einkommen). Es gibt aber auch Defizite, die mit zusätzlichen finanziellen Mitteln nicht zu beheben sind: z.B. im Falle von Ehescheidung und deren psycho-sozialen Folgen sowie von Krankheit, Suchterkrankung, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit und deren psycho-somatischen Folgen wird die Lebenslage von einkommensunabhängigen Faktoren bestimmt“ (vgl. Engels 2006, S. 3).

Er beinhaltet neben ökonomischen auch nicht-ökonomische und immaterielle Dimensionen sozialer Ungleichheit. Demnach sind Lebenslagen

„Produkt gesellschaftlicher Entwicklung (strukturiert), zugleich aber Bedingung und Ausgangssituation (strukturierend) der Entwicklung von einzelnen Menschen und Gruppen; Lebenslagen sind Ausgangsbedingungen menschlichen Handelns ebenso wie sie Produkt dieses Handelns sind“ (Amann 1994, S. 324 zit. in Böhnisch/Lenz/Schröer 2009, S. 44).

Bei Lebenslagenkonzepten wird nicht nach verfügbaren Ressourcen, welche ein bestimmtes Versorgungsniveau ermöglichen, gefragt, sondern es wird nach der tatsächlichen Versorgungslage von Personen, Haushalten oder sozialen Gruppen in zentralen Lebensbereichen geschaut.

Damit wird Armut als eine Benachteiligung und Einschränkung der Lebensqualität nicht nur der finanziellen bzw. materiellen Lebensstandards identifiziert. Als zentrale Lebensbereiche werden dabei, neben der Erwerbsarbeit und dem Einkommen, auch die Bereiche Bildung, Wohnen, Gesundheit und Partizipation am sozialen, kulturellen und politischen Leben relevant (vgl. Wansing 2005, S. 56). Auf der Grundlage solcher Lebenslagenkonzepte, die eine funktional differenzierte Gesellschaft genauer abbilden, können nun Modelle zur Beschreibung sozialer Ungleichheit entwickelt werden. Diese Konzepte der sozialen Exklusion stellen die Zugehörigkeit als eine neue Kategorie der

Vergesellschaftung und Art und Ausmaß sozialer Teilhabe, sowie die damit verbundene Ausgrenzung in den Mittelpunkt ihrer Analysen (vgl. ebd., S. 56 f).

Die Analyse von Lebenswirklichkeiten anhand von Lebenslagenkonzepten erweitert Bourdieus Theorie daher um den wechselseitigen Zusammenhang vom Handeln des Individuums und die Struktur der Rahmenbedingungen.

### **3.4 Zur Auswirkungen der materiellen Lebenssituation von Familien auf die Entwicklung des Kindes**

Im Vordergrund dieser Betrachtung steht die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die als Maxime der Kinder- und Jugendhilfe das übergeordnete Entwicklungsziel darstellt.

Kinder leben in selbstverständlicher Abhängigkeit von ihren Eltern, welche den Bereich der finanziellen Abhängigkeit einschließt, da

„das ökonomische Potential der Eltern für ihre Kinder für lange Zeit die einzige Basis ist, an der soziokulturellen Entwicklung der Gesellschaft teilzuhaben [...]“ (Bertram/Bertram 2009, S. 9).

Die gesellschaftliche Teilhabe bildet die Basis der Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und ist daher im Kontext der hemmenden Auswirkung auf das Erreichen dieses Erziehungsziels elementar.

Auf Grundlage der bisher dargelegten Erkenntnisse aus den Konzepten zur Analyse von Armut als Lebenslage ermöglicht ökonomisches Kapital diese Teilhabe. Demnach ist die finanzielle Lage der Familie für die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe des Kindes signifikant und bedingt deren gesellschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Armutslage einer Familie ist jedoch nicht als homogen zu betrachten und kann sich demnach für die einzelnen Mitglieder unterschiedlich abbilden und auch subjektiv unterschiedlich wahrgenommen werden, besonders geprägt durch die unterschiedlichen Gestaltungs-, Aneignungs- und Bewältigungsformen der Familienmitglieder in ihrer Umwelt (Chassè 2004. In: Deinet/ Reutlinger (Hrsg.) 2004, S. 152). So beschreibt Chassè in seinen Ausführungen die Wirkung von Armutslagen Erwachsener auf die der Kinder. Dabei stellt er die Armutslage des Kindes als eine eigenständige Problematik dar, die begründet auf innehabende

Positionen des Kindes in einem Haushaltsgefüge sowie dem generellen gesellschaftlichen Kinderstatus eine deutliche Verstärkung für fehlende Chancengleichheit und damit soziale Ungleichheit ausmacht.

„Lebensumstände, die sich bei den Erwachsenen als Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten auswirken, haben bei Kindern zugleich Auswirkung auf ihre soziale, emotionale, kognitive und kulturelle Entwicklung und auf ihre Entwicklungspotentiale. Indem elterliche Benachteiligung kindliche Entwicklungs- und Aneignungspotentiale restringiert, hat Auswirkung auf Inhalte und Formen der Aneignung von sozialer und psychischer Welt“ (ebd.)

Kinder brauchen für ihre Entwicklung vielfältige Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten. Die Abhängigkeit von familiären Ressourcenlagen für die Gestaltung des Alltags, ist dabei nicht nur in materiellen, sondern auch in sozialen und kulturellen Ressourcen gegeben (vgl. ebd.). *„Vor allem die notwendigen Vermittlungs-, Unterstützungs- und Förderungsleistungen der Eltern sind von der materiellen Situation betroffen“* (ebd.). Dabei ist nicht ausschließlich ein mangelndes Einkommen der Eltern und damit die gesamte finanzielle Ressourcenlage der Familie von Belang, sondern auch der Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Prioritätensetzung der Nutzung dieser Ressourcen und wie egalitär diese innerfamiliär verteilt werden, ist mitbestimmend für die Auswirkung der Armutslage von Eltern auf die Armutslage der Kinder.

Fehlende ökonomische Mittel stellen infolgedessen ein erhebliches Risiko für Kinder dar, ihre Entwicklungspotentiale nicht angemessen ausschöpfen zu können und von sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein. Demnach bedeuten die fehlenden Teilhabemöglichkeiten hemmende und eingrenzende Chancen für eine positive Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Bundesregierung hat durch die politische Maßnahme des Bildungspaketes zur „Verbesserung von Entwicklungs- und Lebenschancen“ die Kausalität von finanziellen Mitteln, gesellschaftlicher Teilhabe und positiven Entwicklungschancen dargestellt. Die Kausalität zwischen ökonomischen Mitteln, gesellschaftlicher Teilhabe bzw. Chancenausgleich und Erfüllung der erzieherischen Aufgabe kann somit staatlich als auch wissenschaftlich als bestätigt angesehen werden.



### 3.5 Zwischenfazit

Resultierend aus den vorangegangenen Analysen staatlichen Handelns und Betrachtens ergeben sich zwei Kernelemente:

1. Familie basierend auf staatlichen Rechtsbeziehungen fungiert als „Keimzelle“ eben dieses Staates, indem sie Aufgaben erfüllt, die staatsdienlich und staaterhaltend sind.
2. Diese „Keimzelle“ ist bei der Lebensbewältigung/Aufgabenbewältigung belastenden Bedingungen ausgesetzt, die es erschweren und für einen Teil der Familien fast unmöglich machen, die gesellschaftlich und staatlich an sie gesetzten Zielvorstellungen zu erfüllen.

Der Familie wird also eine erzieherische Aufgabe gestellt, die, basierend auf belastenden Rahmenbedingungen, oftmals nicht erreicht werden kann.

„Zu diesen Belastungen gehören [insbesondere] ökonomische Einschränkungen und unsichere Beschäftigungsperspektiven, die das körperliche und psychische Wohlergehen der Familienmitglieder unterminieren können [...]“ (BMFSFJ 2005, S. 6).

Ausgehend von der Grundannahme, der Staat schaffe durch Gesetzgebung ihm dienliche Zustände, bleibt die Frage offen, in welchem Zusammenhang diese beiden Elemente zueinander stehen. Warum schafft ein Staat, dessen Interesse es ist seine „Keimzelle“ zu fördern und zu stärken (Artikel 6 GG), eben dieser eine Umwelt, in der eine gelingende Entwicklung nur defizitär oder dilatorisch möglich ist?

Betrachtet man die Familie als privatautonomes Gefüge, welches der Staat mit der Betonung auf den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ garantiert, wird deutlich, dass bereits in dieser Tatsache ein besonderes Verhältnis steckt, das des Rechtsstaates und seiner Rechtssubjekte.

Wirkliche Freiheit und Autonomie der Familie im Sinne völliger Entscheidungsfreiheit ist demnach nicht vorgesehen, wenn die durch den Staat festgelegte Privatautonomie auf das Innehaben des Bürger\_innenstatus und damit die Festlegung und Reduktion auf ein Rechtssubjekt basiert. Privatautonomie in der Bundesrepublik Deutschland ist daher zu definieren als ein Verhältnis der zweckmäßigen Unabhängigkeit von Staat und Bürger\_innen, in dem der Staat als oberster Machtinhaber des Machtgefüges die Steuergewalt inne hat und jede\_r

Bürger\_in freiwillig die ihm zugeordneten Aufgaben erfüllt. In erster Linie geht es dabei um die sozio-ökonomische Eigenverantwortlichkeit innerhalb des vorgelebten Wirtschaftssystems.

Daraus resultiert, dass die erschwerenden Lebensbedingungen mit den daraus entstehenden Notlagen eine in Kauf genommene Abhängigkeit von Bürger\_innen gegenüber Staat, Staatsgewalt und staatlichen Hilfesystemen bedeutet. Dem Staatssystem dienlich sind diese insofern, als dass der Status, das Ansehen und die damit verbundene soziale Inklusion eines Menschen das kapitalistische Leistungs- und Konkurrenzdenken seiner Bürger\_innen anregt. Dieses setzt Leistungsfähigkeit frei und die staatlichen Gewalt- und Machtposition zum anderen durch Empfänger\_innen staatlicher Sozialleistungen gestützt und ausgebaut wird. Damit wird an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich, welches Interesse der Staat an der erzieherischen Aufgabe der Familien hat. Die ökonomischen Zwecke stehen im Vordergrund der Erziehung. Kinder und Jugendliche sollen zu eigenständig, finanziell unabhängig für sich sorgenden Menschen heranwachsen, um den Staat in seinen Leistungen zu entlasten. Und darüber hinaus sogar, indem deren zukünftige Arbeitskraft, garantiert durch physiologisches und psychologisches Wohlergehen, sowie durch eine durch den Staat rechtlich gewährleistete Mindestbildung (Schulpflicht), das Humanvermögen dieser Bundesrepublik ausmacht.

Weder im Grundgesetz noch im SGB VIII oder im später ausgeführten BKischG sind Kriterien verankert, die eine optimale Entwicklung eines Kindes garantieren. Entsprechend kann geschlussfolgert werden, dass zwar ein Mindestmaß erwünscht und garantiert, eine an den individuellen Bedürfnissen und Interessen orientierte Erziehung und Förderung über dies hinaus nicht vordergründig im Interesse des Staates liegt.

## **4. Zum Kinderschutz in der Bundesrepublik Deutschland**

Nach der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung des Staates zu Familie mit Beschreibung der Erziehungsaufgabe als elementare, staatsbildende und erhaltende Leistung, steht der staatliche Umgang mit hoch defizitärem Erziehungsverhalten im Fokus dieses Kapitels. Es folgt die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der Kindeswohlgefährdung und dessen rechtliche Verankerung als Handlungsweisung für den Umgang mit Familien. Zur Darstellung des staatlichen Vorgehens, als in Elternrecht eingreifende Instanz zum Schutz des Kindes, dient die Konkretisierung der Inhalte von Kinderschutz in Verbindung mit dem Kindeswohlbegriff und der dafür maßgeblichen Legitimationsnorm.

### **4.1 Zum staatlichen Wächteramt**

Für den Kinderschutz, als in Elternrecht eingreifende Maßnahme, stellen die Grundrechte in ihrer Funktion als hoheitliche Bestimmungen wie schon in den vorangegangenen Kapiteln den Ausgangspunkt jeder rechtlichen Betrachtung dar. In Art. 6. Abs. 2 Satz 2 GG ist das Wächteramt als staatliche Aufgabe definiert, demzufolge über die Betätigung der in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG festgehaltenen erzieherischen Aufgaben, die staatliche Gemeinschaft wacht. Mit dieser staatlichen Gemeinschaft sind der Staat und seine Institutionen gemeint, nicht der die einzelne Bürger\_in oder die Gesellschaft als Ganzes (vgl. Wiesner 2007, S. 13). Der Artikel 6 GG beinhaltet eine Rangfolge der Erziehungsverantwortung für Kinder und Jugendliche. An der Formulierung „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist zu erkennen, dass neben Eltern eben auch der Staat die Funktion eines Erziehungsträgers mit entsprechenden Pflichten inne hat (vgl. BVerfGE 24, 119, S.135 f<sup>23</sup>). In dieser Verankerung ist folglich eine staatliche Kontrollfunktion über die Familie enthalten, die eine grundlegende Unterstellung für alle weiteren die Familie und Kinder betreffenden Rechtsgebiete, insbesondere dem SGB VIII beinhaltet: Die Unterstellung, dass nicht alle Familien in der Lage seien, diese staatlich zugedachte Aufgabe selbstständig und in ausreichendem Maße zu

---

<sup>23</sup> BVerfGE, Beschluss vom 29.06.1968, 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67

erfüllen und für das Wohl des Kindes zu handeln. Es wird demnach „als gesellschaftliche Gegebenheit vorausgesetzt, dass Eltern eine Gefahr für ihre Kinder darstellen können“ (Hinrichs 2003, S. 118) und Kinder somit des staatlichen Schutzes auch vor ihren Eltern bedürfen. Durch die Allgemeingültigkeit der Grundrechte, dessen Träger\_innen Kinder und Jugendliche im gleichen Maße wie erwachsene Bürger\_innen sind<sup>24</sup> (vgl. Schmid/Meysen 2006. In: Kindler/Blüml/Meysen (Hrsg.) 2006, S. 2-2),

„denn das Alter eines Menschen ist im Rahmen des persönlichen Schutzbereiches dieser Grundrechte irrelevant [Grundrechtsträgerschaft] [...]die ‚Grundrechtsmündigkeit‘ bezieht sich lediglich auf das Recht, seine Grundrechte eigenständig gültig zu machen (Grundrechtsausübung)“ (ebd.),

ergibt sich sowohl ein Eingriffsrecht, als auch eine Eingriffspflicht in der Annahme der staatlichen Schutzpflicht. Nämlich dann, wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist und die sogenannte Garantenstellung<sup>25</sup> des Staates, welche „im Rahmen des staatlichen Wächteramtes [...] insofern eindeutigen [dem] Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu entnehmen [ist]“ (Hinrichs 2003, S. 119) einsetzt.

Die wörtliche Übernahme des Artikel 6 Abs. 2 GG in den § 1 Abs. 2 SGB VIII schafft die Verbindung beider Rechtsgebiete in Bezug auf das Wächteramt und stellt damit eine Erweiterung dessen dar. Die Konkretisierung dessen in Bezug auf die verpflichteten Institutionen und die zu ergreifenden Maßnahmen erfolgt im BGB im Hinblick auf die Aufgabe der Familiengerichte und im SBG VIII auf die der Jugendhilfe, speziell des Jugendamtes (vgl. Wiesner 2006. In: Kindl/Lillig/Blüml (Hrsg.) u.a.).

Der § 8a SGB VIII als Handlungsweisung bei Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt zusätzlich zu den §§ 1 Abs. 2, 2 und 50 SGB VIII die Ausweitung des staatlichen Wächteramtes auf alle Leistungserbringer dieses Gesetzes.

## **4.2 Inhalte des Kinderschutzes – die Orientierung am Kindeswohl**

Um die Inhalte des heutigen Kinderschutzes zu bestimmen, erfolgt eine Skizzierung seiner historischen Entstehung.

---

<sup>24</sup> Vgl. § 1 BGB „Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der Vollendung seiner Geburt.“

<sup>25</sup> Vgl. hierzu der Beschluss vom 29.Juli 1968, 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, S. 144 ff

Die Industrialisierung, welche als Geburtsstunde der bürgerlichen Gesellschaftsordnung zählt (vgl. Hering/Münchmeier 2007, S. 19), ist zudem gekennzeichnet durch eine erstmalige Interessenvertretung der Arbeiterklasse, mit der Entstehung von Gewerkschaften, Versicherungswesen, Schaffung von Rechtsansprüchen (vgl. Kapitel 3.1.2 und ebd., S. 26) etc.. Die Arbeitsbedingungen und einhergehend damit der explosionsartige Anstieg von Armut als Lebenslage führten, neben anderen Ursachen, zur Herausbildung des Proletariates (vgl. ebd.), in dem eine Familie dazu gezwungen war alle Familienmitglieder am Erwerbsleben zu beteiligen. Kinder waren demnach durch ihre Gleichstellung als Arbeitskraft von „diesen unmenschlichen“ Arbeitsbedingungen ebenso betroffen wie erwachsene Frauen und Männer (vgl. ebd.). Gesundheitsgefährdende und unfallträchtige Arbeits- und Wohnverhältnisse bedeuteten einen sehr hohen Verschleiß an Arbeitskraft und veranlassten die Obrigkeit zu entgegenwirkendem Handeln, um sowohl eine Revolution des Proletariates, als auch diesen hohen Verschleiß an zukünftigen Arbeitern zu unterbinden. Das erste gesetzliche Auftreten des Kinderschutzes geht mit dieser Entwicklung einher und stammt aus dem Jahr 1840, als Minderjährige vor Nacharbeit bewahrt und ihre Arbeitszeiten auf zehn Stunden täglich begrenzt wurden (vgl. ebd.). Schlussfolgernd aus dieser Entwicklung ist festzustellen, dass die erstmalige Verankerung des Kinderschutzes dem Interesse des Erhalts von zukünftiger Arbeitskraft diene.

Dem heutigen Kinderschutz liegt ein anderes, im Verlauf der gesellschaftlichen Veränderungen weiter entwickeltes Verständnis von Kindheit zu Grunde, ebenso wie zahlreiche neue Erkenntnisse angrenzender Wissenschaftsgebiete, wie beispielsweise die der Psychologie oder der Soziologie, über die Bedingungen für eine positive Entwicklung von Kindern. Demnach ist Kinderschutz in seiner Gestaltung heutzutage wesentlich umfassender und bezieht nicht nur arbeitsrechtliche Aspekte mit ein. Als Indiz dafür wird an dieser Stelle auf die Entwicklung der rechtlichen Subjektstellung des Kindes hingewiesen. Die bereits gewonnenen Erkenntnisse über die Aussagekraft verankerter Rechtsnormen als Abbildung eines Gesellschafts- und Staatsverständnisses dienen dieser Argumentationslinie.

Sowohl die Gesetzgebung als auch alle ausführenden Instanzen der unterschiedlichsten Rechtsgebiete orientieren sich bei Entscheidungen der Kinder

betreffend am Kindeswohl. Es stellt das Leitprinzip aller gerichtlichen Entscheidungen das Familienrecht betreffend (§ 1697a BGB) und des gesamten SGB VIII dar. Insbesondere hervorgehoben im BGB ist das Kindeswohlprinzip bei Angelegenheiten der elterlichen Sorge (gemäß § 1626 BGB) und als Richtlinie im § 1666 BGB zur Beurteilung des Negativums, der Kindeswohlgefährdung. Damit ist das Kindeswohl Entscheidungsmaßstab und Eingriffslegitimation gleichermaßen (vgl. Pinkvoss 2009, S. 22). Eine signifikante Begebenheit des Familienrechts und anderen Rechtsgebieten die Familie betreffend, ist die offene Formulierung von Rechtsbegriffen („offenes Recht“, normative Unabgeschlossenheit) (vgl. Harnach 2011, S. 189). Auch für den Begriff des Kindeswohls existiert keine Legaldefinition, die eine eindeutige, inhaltliche Bestimmung darstellt. *„Der Begriff muss in jedem Einzelfall vom Jugendamt oder vom Gericht konkretisiert werden (Normvollendung)“* (ebd.). Das Kernstück dieser Werteoffenheit beim Kindeswohl (wie auch bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen) ist die *„Verwirklichung der Individualgerechtigkeit für das Kind“* (ebd.), indem seine grundlegenden Interessen unter Berücksichtigung normativer und intersubjektiver Wertungen sowie den berechtigten Interessen anderer gewahrt werden (vgl. ebd.). Gleichzeitig zur Chance der individuellen Betrachtung im Einzelfall birgt ein unbestimmter Rechtsbegriff die Möglichkeit einer willkürlichen Auslegung. Daher ist es unabdingbar der Kindeswohlklausel als Maßstab staatlichen Handelns eine inhaltliche Bestimmung zu geben. Hoheitliche, zentrale und normative Bezugspunkte für die Konkretisierung von Kindeswohl sind die entsprechenden Grundrechtsbezüge wie:

- die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG),
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG),
- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und
- der Schutz des Eigentums und des Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG)

„Das aus den Grundrechten abzuleitende Kindeswohl umfasst demnach nicht nur den Ist-Zustand des Kindes oder des/der Jugendlichen, sondern auch den Prozess der Entwicklung zu einer selbstbestimmten

Persönlichkeit [...]“ (Schmid/Meysen 2006. In: Kindl/Lillig/Blüml u. a. (Hrsg.) 2006, S. 2 f).

Das Kindeswohl hat dementsprechend eine zeitliche Dimension und sowohl Gegenwarts- als auch Zukunftsbezug. Es beinhaltet folglich zwei Aspekte von Handlungen, Förderung und Schutz, die sich in dieser Unterscheidung auch von den staatlichen Interventionen bei Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 4.2.1) ableiten lassen. Basierend auf der, im Grundgesetz enthaltenen, Verhältnisbestimmungen von Kind zu Staat ist demnach der Rahmen der Kindeswohlbestimmung abstrakt aufgezeigt. Eine weitere Orientierung zur inhaltlichen Bestimmung von Kindeswohl wird hier anhand der vier Kernelemente des rechtlich verorteten Negativums im § 1666 BGB, der Kindeswohlgefährdung, vorgenommen. Die ersten drei Kernelemente sind das körperlich, geistige und seelische Wohl des Kindes und damit konkret mit dem Organismus des Kindes verbunden. Als viertes, etwas abstraktes, Element des Kindeswohls fällt das Vermögen des Kindes in den Blickpunkt der rechtlichen Betrachtung. Zur positiven Begriffsgenerierung von Kindeswohl entsprechend der ersten drei Kernelemente, ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse als positive Entwicklungsbedingungen unabdingbar (vgl. Seithe 2001, S. 89 ff). Zwischen den drei ersten Kernelementen des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB besteht eine Wechselwirkung (vgl. ebd., S. 115). Die Besonderheit bei dem Begriff Kindeswohl und dessen Anwendung ist daher die ganzheitliche Orientierung. Zur Bestimmung von Kindeswohl ist zudem nicht nur die individuelle Situation des Betroffenen, wie eben skizziert, elementar, sondern auch die sozialen Lebensbedingungen, die das Kindeswohl als „Zustand angemessener Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen erst ermöglichen“ (ebd., S. 81). Es sind demnach Erkenntnisse über die positive Entwicklung von Kindern aus angrenzenden Wissenschaftsgebieten, wie Psychologie, Soziologie und Sozialpädagogik darzulegen,

„da die theoretische wie praktische Beschäftigung mit dem Begriff Kindeswohl undenkbar zu trennen von entwicklungspsychologischen Erkenntnissen einerseits und von gesellschaftlichen Gegebenheiten, Normen und Vorstellungen und soziologischen Erkenntnissen [...] [andererseits sind.]“ (Seithe 2001, S. 81).

Nach Seithe bedarf es der Prüfung vorhandener Ressourcen und Gegebenheiten für die Entfaltung und Entwicklung im konkreten Einzelfall, (vgl. Seithe 2001, S. 83) in Kausalität zur Erreichung des Erziehungsziels gemäß § 1 SGB VIII.

„[Deswegen soll] die Formel vom Wohl des Kindes kindgerecht angewandt werden, so kann nicht von abstrakten Wertvorstellungen, Normen auf konkrete Einzelfälle deduziert werden, sondern auf der Basis sozialpädagogischer, humanwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher Kenntnisse ist jeweils konkret orientiert am Einzelfall festzustellen, was das Beste des Kindes – oder: die am wenigsten schädliche Alternative ist“ (Münder 1993, S.100 zit. in Seithe 2011, S. 82).

Schlussfolgernd aus diesen Erkenntnissen ist das Kindeswohl als Handlungsmaxime in rechtlichen Normen oder in deren Auslegung Ausdruck einer individuellen und sozialisationsabhängigen Entwicklungsbedingung. Es erhebt nicht den Anspruch eines optimalen Entwicklungszustandes des Kindes, vielmehr geht es um die Beurteilung von Schadensbegrenzung im Dilemma zwischen Kinderschutz und Elternrecht, sowie um die Erfüllung der Erziehungsaufgabe. Der Gesetzesauftrag des Kindeswohls zielt damit nicht auf die Herstellung eines Idealzustandes von kindlicher Entwicklung und Lebensbedingungen ab, sondern auf eine im konkreten Einzelfall möglichst dienliche Rechtsentscheidung oder im Gefährdungsfall auf „*die am wenigsten schädliche Alternative*“ (vgl. Harnach 2011, S. 189).

#### **4.2.1 Zum Tatbestand der Kindeswohlgefährdung**

Mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung, als Legitimationsgrundlage für staatlich eingreifende Maßnahmen oder als Anstoß zum Tätigwerden der Jugendhilfe, verhält es sich ebenso wie mit dem des Kindeswohls. Als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf es einer inhaltlichen Wertausfüllung im Einzelfall.

Der Artikel 6 GG mit den bereits dargelegten Elementen stellt auch bei diesem Tatbestand den übergeordneten Rahmen dar. Zur Konkretisierung im einfachen Recht dienen zahlreiche Normen aus dem BGB<sup>26</sup>, dem SGB VIII<sup>27</sup> und dem

---

<sup>26</sup> Vgl. im BGB insbesondere §§ 1666, 1666a (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), 1626 (e. S. Grundsätze) i. V. m. 1631 (Inhalt und Grenzen der Personensorge) und 1697a BGB(Kindeswohlprinzip)

<sup>27</sup> Vgl. im SGB VIII insbesondere §§ 1, 2, 8a und 42, 50 SGB VIII



FamFG<sup>28</sup>, die die Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung bilden. In diesem Kapitel wird § 1666 BGB als die zentrale Norm zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung und somit als Legitimation des staatlichen Eingriffs in Elternrecht dargestellt und mit dem SGB VIII als Ausweitung des staatlichen Schutzauftrages in der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung gesetzt.

Grundlegend beinhaltet der § 1666 BGB die Richtlinien zur Klärung des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung, die als Rechtsgrundlage zum gerichtlichen Eingriff ins Elternrecht durch das Familiengericht dient.

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666 Abs. 1 BGB).

Der Paragraph definiert die zwei elementaren Voraussetzungen für den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung, deren Zusammentreffen einen staatlichen Eingriff in Elternrecht legitimieren und nach sich ziehen. Zum einen muss die vorliegende Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen geboten sein und zum anderen müssen die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sein diese Gefahr abzuwenden.

Um die Gefahr für das Kindeswohl einzugrenzen, konkretisiert der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 1956 den Begriff, indem er darunter

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [versteht], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 zit. in Schmid/Meysen 2006, S. 2-5. In: Kindl/Lillig/Blüml u.a. (Hrsg.) 2006).

Diese Bestimmung enthält drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, um eine Kindeswohlgefährdung festzustellen. Die Gefährdung muss demnach

1. gegenwärtig vorhanden sein,
2. eine erhebliche Schädigung mit sich ziehen und
3. mit ziemlicher Sicherheit die Entwicklung des Kindes zukünftig beeinträchtigen (vgl. weiterführend ebd.).

---

<sup>28</sup> Vgl. zur Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, sowie zur Berücksichtigung der besonderen Verfahrensvorschriften bei Kindschaftssachen (z. B. §§155, 157, 159, 160 FamFG) und dem Grundsatz der Ermittlung von Amts wegen (§§ 27 u. 27 FamFG) das FamFG

Diese Kriterien weisen in besonderem Maße auf die Kausalität einer zeitlichen Dimension und dem Schweregrad der Gefährdungssituation hin. Gefahr ist somit zu verstehen als drohende Fehlentwicklung. Sie muss noch nicht eingetreten sein, jedoch mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorherzusehen sein. Diese Definition des Gefahrenbegriffs beinhaltet eine weitere Aussage bezüglich der innerfamiliären Erziehung. Die Formulierung zur Notwendigkeit des Vorliegens einer erheblichen Schädigung impliziert den Umkehrschluss, dass Kinder in ihrer Entwicklung grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten Schaden nehmen können und dieser gebilligt wird.

Somit ist zu schlussfolgern, dass erst ein das Erleben und Verhalten des Kindes erheblich beeinträchtigendes, dauerhaftes und zukünftige Entwicklungschancen bedrohendes Scheitern der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe den Staat zu einer eingreifenden Maßnahme in Elternrecht veranlasst (vgl. Harnach 2011, S. 191).

Die Unterscheidung zwischen einer „[...]dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen [nicht] entsprechender Erziehung [...]“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und einer Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB stellt eine Gradwanderung im Einzelfall dar.

Vier grundlegende Perspektiven und deren gleichzeitiges Auftreten dienen zur konkreten Einschätzung der Gefahrensituation im Einzelfall und damit zur Beurteilung der angemessenen Hilfeform. Sie basieren auf den Erkenntnissen über die erforderlichen Bedingungen einer positiven Kindesentwicklung, die als Ausgangspunkt der Bestimmung von Kindeswohl dienen. Die Merkmale einer altersentsprechenden Entwicklung sind in physischer, psychischer, kognitiver und emotionaler Kompetenz zu berücksichtigen und entsprechen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl aus dem § 1666 BGB. Formen der Kindeswohlgefährdung können dementsprechend in vier Kernbereiche unterteilt werden, die körperliche Misshandlung (vgl. Harnach 2011, S. 200 ff), die psychische Misshandlung (vgl. ebd., S. 209 f), die Vernachlässigung (vgl. ebd. 211 f) und der sexuelle Missbrauch (vgl. ebd., S. 220 ff).

In der ersten Perspektive werden die elementare Gewährleistung der Grundbedürfnisse und die altersentsprechende Entwicklung des Kindes durch die Pflege und Erziehung der Sorgeberechtigten beurteilt.

Die weiteren Perspektiven zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung sind nur dann relevant, wenn bereits Defizite in der Grundversorgung festgestellt wurden. Bei der zweiten Perspektive geht es um die Problemakzeptanz der Betroffenen. Darunter wird die Einsicht der Sorgeberechtigten und der betroffenen minderjährigen Person über die Existenz eines Problems oder einer Gefahrensituation verstanden. Als dritte Perspektive wird beurteilt, ob und inwieweit die Problemkonstruktion von den einschätzenden Fachkräften mit der der betroffenen Personen übereinstimmen, die Problemkongruenz wird somit betrachtet. Die vierte Perspektive beschäftigt sich mit der Hilfeakzeptanz und dementsprechend mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkräften (vgl. Pinkvoss 2009, S. 27 f).

Neben dem Blick auf Elternverhalten, räumliche und sozialisationsbedingte Begebenheiten, Bindungsverhalten, gesundheitliche Situation etc. ist ein Interessenkonflikt im rechtlichen Sinne in die Abschätzung einzubeziehen. Die Grundrechte aller betroffenen Personen oder Institutionen stehen gleichermaßen nebeneinander (Elternverantwortung gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 GG, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs.1 GG des betroffenen Kindes, Wächteramtes gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und müssen berücksichtigt werden. Der hieraus resultierende Interessenkonflikt in Gefährdungssituationen verlangt demnach auch eine Abwägung zwischen den betroffenen eben benannten Rechtsgütern im Einzelfall.

Die Rechtsfolge ergibt sich aus dem festgestellten Gefährdungsgrad. Das gerichtliche Eingreifen in die Elternverantwortung (BVerfGE 24,119, S. 145), das Elternrecht, kann gemäß § 1666, 1666a BGB mit der Beschränkung, teilweisen oder gänzlichen Entziehung der elterlichen Sorge (vgl. § 1626 BGB i. V. m. § 1631 BGB und § 1638f BGB) oder Maßnahmen gegenüber Dritten einhergehen. Der § 1666 BGB enthält ausschließlich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren. Eine Schuldzuweisung per Gesetz ist demnach nicht gegeben, weshalb die Rechtsfolge nicht den Charakter einer Bestrafung der Erziehungsberechtigten im rechtlichen Sinne hat.

Weitere zentrale Rechtsnormen als Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Elternrecht bei Kindeswohlgefährdung sind, wie eingangs erwähnt, im SGB VIII verortet. Die Verbindung des BGB mit dem SGB VIII schafft der § 8a SGB VIII durch die konkrete Ausweitung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die dort beschriebene Handlungsverpflichtung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung oder entsprechenden Verdachtsmomenten der Kinder- und Jugendhilfe enthält weitere Aspekte zur Bestimmung einer Gefahrenlage. Die Formulierung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ als ein ebenfalls unbestimmter Rechtsbegriff, kann auf Dauer nur empirisch über Kasuistik bzw. Rechtsprechung gefüllt werden (vgl. Jordan 2007, S. 28). Erfahrungswissen über die Aspekte einer defizitären Entwicklungsbedingung bieten selbstverständlich Handlungswissen, um die gewichtigen Anhaltspunkte im Praxisfeld zu definieren. Das Jugendamt hat in diesem Fall im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), die Erziehungsberechtigten sowie den\_ die betroffene\_n Minderjährige\_n (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) einzubeziehen und ggf. geeignete und notwendige Hilfe anzubieten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) oder gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu informieren (vgl. Wabnitz 2009 b, S. 36), sofern der Tatbestand einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII als eine vorläufige Maßnahme des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen greift unmittelbar in Elternrecht ein und erfordert eine „dringende Gefahr“ für das Wohl des Kindes. Die Jugendhilfe als eingreifende Instanz benötigt gemäß § 42 SGB VIII, neben der durch das Kind oder den Jugendlichen erbotenen Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) und der eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (§ 42 Abs. 1 Nr. 3), eine akute Gefährdungslage, die dringender einzustufen ist als die des § 1666 BGB<sup>29</sup>.

### **4.3 Zur rechtlichen Genese des Kinderschutzes seit 1990<sup>30</sup>**

Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahr 1990/1991 sollte einen Perspektivwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe einläuten (vgl. Schimke 2012, S. 271. In: Jordan/Maykus/Stuckstätter 2012). Das bis dahin gültige JWG wurde verstanden als Fürsorgegesetz mit ordnungsrechtlichen Prämissen wie der Aufsicht über gefährdete und verwahrloste Jugendliche, der staatlichen Inter-

---

<sup>29</sup> Die weiteren im § 42 enthaltenen Richtlinien und Handlungsweisungen stellen keine Relevanz in dieser Arbeit dar.

<sup>30</sup> Im folgenden Kapitelabschnitt werden die Neuregelungen und die sich daraus ergebenden strukturellen Änderungen nach dem BKiSchG noch nicht berücksichtigt.

vention bei Trennung der Elternteile oder der Bevormundung von unverheirateten Müttern (vgl. ebd.). Die vorangegangenen Reformbemühungen ab 1967 waren aufgrund verschiedener Interessenskonflikte der Politik über „ideologische“ Fragen, ökonomische Belange und rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen nicht zu Stande gekommen (vgl. Jordan/Maykus/ Stuckstätter 2012, S. 71). Die Begründungen zur Reform von 1990, der Einführung des KJHG, umfassten dann aktuelle Aspekte ebenso wie Teile der Forderungen der früheren Reformdiskussion. Das Kernelement des reformierten Kinder- und Jugendhilfe-rechts war es

„ein Leistungsrecht auszugestalten, das von Rechtsansprüchen Betroffener ausgeht, repressive Momente zurückdrängt und Jugendhilfe nach den Grundsätzen moderner Leistungsverwaltung mit stark präventiven Ansprüchen und Möglichkeiten aufbaut“ (Jordan/Maykus/Stuckstätter 2012, S. 72).

Der bisherige „Katalog des JWG“ war den gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere den veränderten familiären Lebenslagen und Sozialisationsbedingungen junger Menschen, nicht mehr angemessen und damit einer immer höher werdende Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und praktischer Umsetzung ausgesetzt (vgl. ebd.). Erforderlich waren erweiterte Hilfe- und Förderungsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, sowie die vorrangige Zuordnung von Kindern- und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung ins Kinder- und Jugendhilferecht. Zudem beinhaltete die Reform datenschutzrechtliche Veränderungen, die Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfestatistik und die Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger (vgl. U.Lehr. In: BMJFFG – Informationen Nr. 7v. 17.5.1990. zit. in: Jordan/Maykus/ Stuckstätter 2012, S. 72). Durch die wörtliche Übernahme des Art. 6 Abs. 2 GG in den § 1 Abs. 2 SGB VIII wurde auch die Verhältnisbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die elterliche Erziehungsverantwortung steht damit an erster Stelle und der Staat übernimmt in diesem „modernen Dienstleistungsgesetz“ primäre Unterstützungs- und Begleitfunktion (vgl. Schimke 2012, S. 271. In: Jordan/Maykus/Stuckstätter 2012). Zudem bestand der Perspektivwechsel auch in der Abgrenzung zu negativen und diskriminierenden Verhaltensbeschreibungen (wie zum Beispiel „Verwahrlosung“) als Anspruchsvoraus-

setzung. Das Kindeswohl als positiver Maßstab für die Beurteilung von Erziehungsverhalten ist ressourcenorientiert und bezieht damit stärker das enge soziale Umfeld in Problemanalyse und Hilferepertoire ein (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätter 2012, S. 73).

Die Struktur des KJHG differenziert sieben Teilbereiche von denen die Aufgaben der Jugendhilfe §§ 11 – 60 SGB VIII den Zweiten umfassen. Innerhalb dieses Teilbereiches sind wiederum zwei Aspekte zu unterscheiden. Neben dem Leistungsausbau, der in vier Kernbereiche untergliedert werden kann, der

- „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung der Erziehung in der Familie,
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige“ (ebd., S. 74)

werden auch „andere Aufgaben“, nämlich die eingreifende und kontrollierende Tätigkeit der Jugendhilfe (§§ 42 – 60 SGB VIII) normiert (vgl. ebd.), die in dieser Bachelor-Thesis im Focus der Betrachtung stehen.

„Der Eingriff in die familiäre Autonomie solle erst bei Gefährdung des Kindeswohls, also bei der Interventionsschwelle des § 1666 BGB mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nach § 1666a BGB erfolgen. Dies bedeutete einen klaren Vorrang der Hilfen vor dem Eingriff und eine subsidiäre Rolle des Staates gegenüber der elterlichen Erziehungskompetenz“ (Schimke 2012, S. 271. In: Jordan/Maykus/Stuckstätter 2012).

Das Konzept des Kinderschutzes wie es sowohl im SGB VIII verankert wurde als auch im BGB bereits normiert war, lässt sich zur Zeit der Reform laut Schminke „mit folgenden Stichworten umschreiben:

- Primat der grundgesetzlich geschützten Elternverantwortung
- Subsidiäre Rolle des Staates als Missbrauchsaufsicht („Wächteramt“)
- Keine eigenständige Rechtsposition des Kindes, sondern Reflex auf das Elternrecht
- Fürsorgerischer Kinderschutz
- Betonung der Dienstleistungsfunktion der Jugendhilfe zur Unterstützung der Familie“ (ebd.)

Vor dem Hintergrund einer Diskussion um fehlende fachliche Standards in den Jugendämtern, basierend auf Kindestodesfällen bei Familien, die durch die Jugendhilfe begleitet wurden und Kritik an der Dienstleistungsmentalität der Fachkräfte, wurde bereits 2003 eine verbesserte gesetzliche Grundlage für den Kinderschutz gefordert (ebd.).

Mit der Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) im Jahr 2005 wurde dies unter anderem mit dem § 8a SGB VIII, der normierten erweiterten Aufgabe von Kinderschutz dessen grundlegende Verfahrenstandards unter dem Einbezug aller Leistungserbringer des SGB VIII, erweitert. Diesbezügliche Inhalte des § 8a SGB VIII sind die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen und unter Einbezug der Personensorgeberechtigten, eine Erleichterung der Datenschutzregelungen im Gefährdungsfall, um einen besseren Informationsfluss zu gewährleisten, die Verpflichtung der freien Träger der Jugendhilfe zur Standardgenerierung und die Einführung von „Kinderschutzfachkräften“ als die sogenannte „insofern erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Elementare Aussage zum Kinderschutz dieser Einzelnorm ist demnach die Begründung einer „Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl“ (vgl. zur Begriffsgenerierung Schminke 2012, S. 273. In: Jordan/Maykus/Struckstätter 2012), durch die Kooperation aller beteiligten Personen und Institutionen im Gefährdungsfall (vgl. ebd., S. 272).

Ein weiteres prägnantes Merkmal in dieser Gesetzesentwicklung ist die Tatsache, dass gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII die Familiengerichte frühzeitiger und stärker in die Verantwortung für das Kind mit einbezogen werden. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, das FamG bereits bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung einzuschalten, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (ebd.).

„Dadurch erhält das Gericht eine veränderte Rolle: Es soll bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der Eltern mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass Kindeswohlgefährdung abgewendet wird. Diese Regelung wurde im Jahr 2009 durch die neuen Verfahrensregeln des FamFG sinnvoll ergänzt“ (vgl. Schminke 2012, S. 272. In: Jordan/Maykus/Struckstätter 2012).

Mit der Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft, in der das Jugendamt die Aufgabe der transparenten Vermittlungsposition dieser komplexen Handlungsgrundlage innehat, soll das staatliche Handeln

„nicht mehr als Bedrohung für den Freiheitsraum der [Bürger\_innen gesehen werden], sondern als Garant für die Rechte und die Integrität von Kindern“ (ebd., S. 274).

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII in Verbindung mit den Neuregelungen des FamFG kann angesichts dieser Entwicklung „heute in den normativen Grundlagen von den Konturen einer neuen gesellschaftlichen Konzeption des Kinderschutzes gesprochen werden“ (ebd.), deren vier wesentliche Charakteristika zum einen das Aufwachsen von Kindern in öffentlicher Verantwortung als Ausdruck eigener Kinderrechte und Entlastung der Eltern sowie der partizipatorischer Kinderschutz, das präventive Wächteramt des Staates und Kooperation aller Beteiligten ohne Rollenvorrang und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen bei Kindeswohlgefährdung sind (vgl. ebd.).

#### **4.3.1 Zum Bundeskinderschutzgesetz als aktuelle gesetzliche Reform des Kinderschutzes**

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKiSchG dient der „Stärkung des aktiven Kinderschutzes“ durch Änderungen und Ergänzungen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Es ist als sogenanntes Artikelgesetz ausgestaltet und beinhaltet 6 Artikel, deren Schwerpunkte im neu formulierten Stammgesetz, dem KKG (Art. 1 BKiSchG), zahlreichen Änderungen im SGB VIII (Art. 2 BKiSchG) sowie Änderungen in angrenzenden Gesetzesnormen (Art. 3 BKiSchG) liegen (vgl. Wiesner SGB VIII; BKiSchG, Einf. Rn. N 2). Die Änderungen und Erweiterungen des SGB VIII werden nach dem KKG an ihren, des Themas dieser Bachelor-Thesis entsprechend, bedeutendsten Stellen erläutert. Das KKG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und benennt drei elementare Bestandteile, die der Ausweitung der staatlichen Kontrollfunktion dienen. Zum einen enthält der § 1 KKG eine „programmatischen Aussage zur staatlichen Mitverantwortung“ (ebd.), indem der § 1 Abs. 2 KKG ebenso wie bereits der § 1 Abs. 2 SGB VIII im selben Wortlaut zum Artikel 6 Abs. 2 GG verfasst wurde.



Neben der primären elterlichen Erziehungsverantwortung besteht das Wächteramt als „Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (ebd.). Im § 1 Abs. 3 KKG werden die Aufgaben des Wächteramtes als Zielsetzung zur Unterstützung für die Erziehungsaufgabe von Eltern konkretisiert.

Desweiteren beinhaltet das KKG eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Information über Unterstützungsangebote vor und nach der Geburt des Kindes in Verbindung mit der rechtlichen Installation des Netzwerkes Früher Hilfen (§ 3 KKG). Damit einhergehend ist mit dem § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erweitert worden.

„Während § 3 KKG die Kooperation unterschiedlicher Akteure für den Bereich der frühen Kindheit beschreibt und dabei die Kinder- und Jugendhilfe überschreitet, gilt die Ausweitung der Kooperationsverpflichtung im § 81 SGB VIII nur für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ausdrücklich als Kooperationspartner sind nun beispielsweise die Sozialleistungsträger der Grundsicherung, der Arbeitsförderung, der Krankenversicherung und weitere Rehabilitationsträger sowie die Familien- und Jugendgerichte genannt.“ (AGJ 2012, S. 3)

Im § 4 KKG den Einbezug aller Berufsgruppen, die mit Familien arbeiten an der Informations- und Kooperationsaufgabe Kinderschutz (vgl. Wiesner SGB VIII; BKiSchG, Einf. Rn. N 3). Damit ist die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung auch durch Berufsgruppen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfegesetz angegliedert sind und als Berufsheimnisträger\_innen fungieren eingeschlossen.

In erster Linie sollen, wie bereits im § 8a SGB VIII die Mitarbeiter\_innen in der Kinder- und Jugendhilfe, die Verantwortlichen im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten den Verdachtsmoment der Kindeswohlgefährdung besprechen und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfe gemäß SGB VIII hinwirken. Das KKG beinhaltet somit nochmals (bereits erfolgt zum KICK) eine Änderung und Lockerung im Datenschutz bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

„Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt“ (BMFSFJ 2012 b).

Grundsätzlich beinhaltet das KKG eine enger gesteckte Unterstützungsverantwortung öffentlicher Stellen bei der Erziehungsverantwortung, bei der Informationsgewinnung zur Entwicklung der Kinder und der Beratung über Unterstützungsangebote für Sorgeberechtigte. Gleichzeitig werden dadurch und einhergehend mit der Legitimation und Verpflichtung des Informationsaustausches bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung die staatlichen Kontrollmechanismen in diesen Fällen auf Familien erhöht.

Auch im SGB VIII sind die Gesetzesänderungen in zahlreichen Normen enthalten (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011, Teil I Nummer 70), die eine Ausweitung der Kontrollmechanismen im Sinne des Kinderschutz bedeuten. Insbesondere an dieser Stelle zu nennen, sind die Änderungen den § 8, 8a und 8b SGB VIII und strukturelle Veränderungen wie sie sich aus §§ 74, 79, 86c oder dem bereits benannten § 81 SGB VIII ergeben.

Die Umgestaltung im § 8 SGB VIII ist nur am Rande anzuführen, indem nunmehr ein eigener Anspruch auf Beratung in einer Konflikt oder Notlage ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten besteht. Umfangreicher sind die Änderungen im § 8a SGB VIII. Die Umstrukturierung dieser Gesetzesnorm folgt der Logik des SGB VIII, indem die Aufgaben und Handlungsweisungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuerst aufgezählt werden (Abs. 1 bis 3) und an die freien Träger eine strukturiertere Rollenzuweisung in Abs. 4 erfolgt. Im Abs. 1 Satz 2 ist desweiteren die Methode des Hausbesuchs als Konkretisierung fachlicher Qualitätsstandards bei der Beurteilung von Gefährdungssituationen.

Mit dem neuformulierten § 8a Abs. 5 SGB VIII wird die Weitergabe von Daten bei Zuständigkeitswechsel der öffentlichen Träger im Falle des Verdachtes von Kindeswohlgefährdung (Bekanntheit oder Bekanntwerdung von gewichtigen Anhaltspunkten) verpflichtend geregelt. Besonderer Aspekt dieser Norm ist die vorgeschriebene Mitteilungsform eines Gespräches zwischen den Fachkräften beider Träger unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder den Jugendlichen, wenn dadurch „der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 8a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Die Zielsetzung hinter dieser Erweiterung ist Verhinderung der Tatsache des „Jugendamts-Hopping“ (BMFSFJ 2012 b).

„Die Vorschrift will im Sinne eines fortdauernden Schutzauftrags verhindern, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. wegen nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit) verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen unterbleibt.“ (AGJ 2012, S. 6)

In der Neuformulierung des § 8b SGB VIII beinhaltet den Anspruch für alle Personen, die aus beruflichen Gründen in Kontakt zu Kindern stehen, (wie bereits im Abs. 4 KKG für die dort aufgeführten Berufsgruppen und Amtsgeheimnisträger) auf die fachliche Beratung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung. Folglich bedeutet dies eine Ausweitung des Beratungs- und Begleitungsauftrages durch Jugendämter.

Desweiteren entsprechen insbesondere strukturgebende und qualitätsentwickelnde Normen, wie beispielsweise der § 86c SGB VIII mit der fortdauernden Zuständigkeit im Hilfeprozess und der Regelung zur Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel oder der § 81 SGB VIII (s. o.), der Ausweitung des Schutzauftrages im Sinne der Erhöhung von möglicher Kontrollfunktionen auf Familie.

Die Kernaufgaben des BKiSchG liegen demnach in der Ausweitung der präventiven und intervenierenden Maßnahmen als Hilfeleistung für Familien und zum Schutz der Kinder.

#### **4.4 Skizzierung der aktuellen Datenlage des Kinderschutzes in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Entwicklung des Kinderschutzes wird an dieser Stelle statistisch mit in den Zahlen der Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), der Anträge beim Familiengericht zur Entziehung der teilweisen oder vollständigen elterlichen Sorge und der Sorgerechtsentzüge (gemäß § 1666 BGB) durch das Familiengericht dargestellt. Kritisch anzumerken sei im Vorhinein die Tatsache, dass eine statistische Erhebung niemals den Anspruch auf Vollständigkeit haben kann, da die Festlegung der Prüfungskriterien immer einen Ausschluss anderer zudem möglicher Variablen einschließt. Eine statistische Erhebung im Kinderschutz bildet zudem nicht die bereits durch präventive Intervention abgewendete oder händelbare Kindeswohlgefährdung ab. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen

erheben somit lediglich den Anspruch einer Richtlinie und stellen zudem nur einen Auszug der vorliegenden Daten dar.

<b>Maßnahme/Jahr</b>	<b>1995</b>	<b>2005</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2011</b>
<b>Inobhutnahmen</b>	23.271	25.664	28.200	32.300	38.456
<b>Anträge des JA beim FamG auf Entzug der e. S.</b>	9.220	9.724	12.752	14.952	15.925
<b>Sorgerechtsentzüge</b>	8.477	8.686	10.769	12.244	12.723

(Tabelle 1)

Die erstellte Tabelle zeigt einen Anstieg der Schutzmaßnahmen in allen drei Kernbereichen des staatlichen Eingriffs seit Anbeginn dieser Aufzeichnungen im Jahre 1995. Eine signifikante Schwelle für den Anstieg der Fallzahlen stellt das Jahr 2005 dar. Die bis dahin nur durch geringe Auf- und Abwärtsbewegungen gekennzeichneten Daten erleben von da an einen jährlich drastischen Anstieg um zum Teil mehrere tausend Fallzahlen. Insbesondere der Bereich der Inobhutnahmen verzeichnet bereits im Vergleich vom Jahr 2007 zum aktuellen Datensatz aus dem Jahre 2011 (für das Jahr 2012 liegt der Öffentlichkeit noch keine Auswertung vor) eine Steigung um 36,3 %. Grundsätzlich kann folglich die Aussage getroffen werden, dass ein jugendamtliches oder familiengerichtliches Eingreifen in Elternrecht im Jahresvergleich deutlich zugenommen hat.

Welche Indikatoren für diesen deutlichen Anstieg der Fallzahlen verantwortlich sind, kann hier nicht abschließend erfasst werden. Eine bestehende Kausalität zwischen der statistischen Erhöhung der Fallzahlen im Zeitverlauf und der Entwicklung der Rechtslage des Kindesschutzes wird jedoch sehr deutlich.

## 5. Fazit

Kinder sind in ihren natürlichen Entwicklungsprozessen durch ihre Verletzlichkeit und Abhängigkeit von Erwachsenen auf Schutz und Fürsorge durch eben diese in hohem Maße angewiesen.

Diese Bachelor-Thesis stellt die grundsätzliche Notwendigkeit des Kinderschutzes nicht in Frage. Vielmehr eröffnet sie den Blickpunkt auf ein bestehendes Dilemma in der Bundesrepublik Deutschland, indem ein Kausalzusammenhang zwischen staatlich geschaffenen Lebenswirklichkeiten von Familien und den staatlichen Reaktionsmechanismen auf familiäre Mangellagen aufgeführt wird.

Dafür grundlegend ist die im zweiten Kapitel vorgenommene Definition von Familie. Sie zeigt eine staatliche Perspektive auf und schafft damit die Basis für die weitere Argumentationslinie. Indem die verfassungsrechtliche Genese, die Rechtsgrundlage sowie die darin enthaltenen Familienzwecke dargestellt werden, wird deutlich, dass Familie der Bildung des zukünftigen Humanvermögens der Bundesrepublik Deutschlands dient. Humanvermögen beschreibt dabei nicht nur die bloße Reproduktion, sondern vielmehr beinhaltet es die idealtypische Erziehung von Kindern zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die sich als Erwachsene mit ihrem entwickelten Potential bestmöglich und produktiv in das Wirtschaftssystem einbringen können und wollen. Familie ist dabei der elementare Aufgabenträger innerhalb dieses Staatssystems und infolge dessen unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Dieser Logik folgend ist auch der Schutz des Kindes als primäres Element der familiären Aufgaben gekennzeichnet.

Mit dem dritten Kapitel dieser Bachelor-Thesis wird anhand des Beispiels der materiellen Versorgung Lebensbedingungen von Familien dargelegt und dessen erschwerende Wirkung auf die Erfüllung der staatlich zugedachten Erziehungsaufgabe. Diese Lebenswirklichkeit - die Notwendigkeit über „ausreichend“ finanzielle Ressourcen zu verfügen, um eine „gelingende Entwicklung des Kindes“ (die Bildung des Humanvermögens) zu gewährleisten - besteht für alle Familien in der Bundesrepublik Deutschland. Die Formulierung „ausreichend“ meint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit ohne finanzielle staatliche Unterstützung gemäß SGB II oder SGB III den Lebensunterhalt der Familie eigenständig sicherzustellen.

Demnach ist die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eine ausschlaggebende Komponente, ebenso wie die Tatsache, durch die Erwerbstätigkeit über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Der Großteil der Familien wird durch diese Begebenheit in ihrer Lebensgestaltung und bei der Erziehungsaufgabe der Kinder nicht bedeutend eingeschränkt. Für einen Teil der Familien in der Bundesrepublik bedeutet dieses staatliche Konzept von Eigenverantwortlichkeit allerdings einen nicht zu erreichenden Maßstab und eine Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten, da durch Erwerbslosigkeit oder aufgrund unzureichender Einkünfte aus Erwerbstätigkeit die nötigen finanziellen Mittel im Sinne des Kapitel 3.3 und 3.4 nicht vorhanden sind.

Hervorgehoben wird im dritten Kapitel die Tatsache, dass finanzielle Mangellagen durch ihre normierte Form als staatlich akzeptierte Lebenslage eingerichtet sind und somit eine Divergenz entsteht. Familien sollen idealtypisch eigenständig für ihre Versorgung und die Erziehung der Kinder in Lebensverhältnissen, die eben dieses erschweren, Sorge tragen.

Die theoretische Auseinandersetzung in Verbindung mit der Betrachtung von Lebensbedingungen und deren Auswirkung auf die erzieherische Aufgabe von Familie eröffnet in Folge dessen einen Beurteilungsaspekt von Erziehung. Staatlich gesetzte Ziele sollen trotz staatlich akzeptierter und damit eingerichteter Widerstände erreicht werden, nämlich die Bildung des Humanvermögens innerhalb einer Familie durch positive Kindesentwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Politische Maßnahmen zur Verbesserung von familiären Lebensbedingungen erfolgen in der Bundesrepublik als Reaktion auf bereits vorhandene Mangellagen und dienen nicht deren gänzlichem Abbau, sondern dem besseren Umgang mit ihnen.

Konkret bedeutet die fehlende politische Konsequenz zur Änderung von Rahmenbedingungen eine Akzeptanz dessen, die immer mehr Familien und deren Mitglieder an die Grenze der Überforderung bringen.

Eine umfassende Ursachenbetrachtung des kindeswohlgefährdenden Verhaltens (unterteilt in die verschiedenen Tatbestände der Kindeswohlgefährdung) gehört nicht zu den Kernelementen dieser Bachelor-Thesis. Um jedoch eine Kausalität der im dritten Kapitel aufgeführten Anforderungen an Familienleben in Bezug auf

die finanzielle Mittelnotwendigkeit und der im vierten Kapitel dargestellten Erhöhung der Fallzahlen von Kindeswohlgefährdung herzuleiten, ist die kurze Erörterung einer signifikanten Begründung an dieser Stelle von Belang.

Die häufigste Ursache, die zu den in Elternrecht eingreifende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Familiengerichte führt, ist eine Überforderungssituation der Erziehungsberechtigten (einzeln oder gemeinsam). Die Betrachtung der Gründe für vorläufige Schutzmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen im Jahr 2011 zeigt diesen Grund in 43,86 % der Fälle als elementare Anlass zum Eingreifen (vgl. Statistisches Bundesamt 2012 b, S. 10). Neben diesem Kriterium sind 12 weitere benannt (vgl. ebd.), die zum Teil eine Überforderung der Erziehungsberechtigten als eine Ursache des Symptoms beinhalten können. Beispielsweise gehört zu dem Merkmal der Vernachlässigung als Kindeswohl gefährdender Tatbestand oftmals die Überforderung der Eltern, die es ihnen nicht ermöglicht die Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen und ausreichend wahrzunehmen und für deren Befriedigung zu sorgen. Der prozentuale Stellenwert von Überforderung als Ursache für staatliches Eingreifen liegt damit nochmal höher und wird mitbegründet durch immer unsteter werdende Lebensverhältnisse von Familien. Der bereits erwähnte Beurteilungscharakter von familiärer Erziehungsleistung erfolgt durch Festlegung von Zielvorstellungen und unerwünschtem Verhalten. In Verbindung mit den staatlich akzeptierten erschwerenden Lebensbedingungen für Familien, schließt sich dabei der Kreis zum staatlichen Handeln bei Kindeswohlgefährdung als Reaktionshandeln auch durch den Staat geschaffene Lebenswirklichkeiten von Familien.

Das vierte Kapitel dieser Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit eben diesem Sachverhalt. Es beschreibt zwei sich nebeneinander und in Wechselwirkung zueinander entwickelnde Prozesse. Zum einen den kontinuierlichen Anstieg von Fallzahlen der Schutzmaßnahmen im Rahmen des Tatbestandes von Kindeswohlgefährdung, signifikant seit Einführung des KICK im Jahr 2005, und zum anderen die rechtliche Ausweitung des Kinderschutzes. Deutlich wird dabei der Aspekt, dass die Entwicklung von Kinderschutz eine Ausweitung der staatlichen Kontrolle in sich birgt, insbesondere mit der Einführung des BKischG. Indem nicht nur der Schutzauftrag einen weiteren Rahmen bekommen hat, sondern auch die Netzwerkarbeit und die damit verbundenen neuen Bestimmungen im Datenschutz, die

Ausweitung präventiver Angebote und die stärkere Begleitung aller mit Kindern arbeitenden Menschen durch Beratungsansprüche des Jugendamtes verdeutlichen das staatliche Prinzip der Wechselwirkung von Schutz und Kontrolle. Damit einhergehend wird eine Widersprüchlichkeit beim Tatbestand der Kindeswohlgefährdung eröffnet und akzeptiert, nämlich die zwischen der Notwendigkeit der Kontrolle im Kinderschutz einerseits und der Freiheit der Bürger\_innen andererseits. Der Staat, der seine Bürger\_innen von Geburt an als Rechtssubjekte betrachtet und ihre durch die Verfassung garantierte Freiheit eigens durch rechtliche Normen gestaltet, scheint darin keine Widersprüchlichkeit zu sehen.

Auch wenn die Rechtsstellung eines Kindes oder Jugendlichen sich im Verlauf des 20. und 21. Jahrhunderts gewandelt hat, die historische Betrachtung des Kinderschutzes zeigt, dass die Erhaltung und Förderung des zukünftigen Humanvermögens einer Nation als Kernelement bis heute Bestand hat. Kinderschutz wird den Lebensumständen der Menschen angepasst, indem steigende Fallzahlen und schlimme Todesfälle eine rechtliche Ausweitung der Kontrollfunktionen der Kinder- und Jugendhilfe nach sich ziehen. Demnach reagiert der Staat auf eine durch sein Staatssystem bedingt prekäre Veränderung von Lebensbedingungen für Familien mit Hilfeangeboten, die immer mehr Kontrolle und, im Fall von Kindeswohlgefährdung, eine Verschärfung von staatlichen Interventionsmöglichkeiten bedeuten. Somit stellt die Ausweitung der Kontrollmechanismen die Hilfe im Sinne des Staates dar. Schlussfolgernd interveniert der Staat mit Kinderschutz gegen eine von ihm eigens geschaffene Überforderungssituation von Familien, ohne die auslösenden Rahmenbedingungen elementar in Frage zu stellen.

Somit zeigen die bisherigen staatlichen Reaktionsmechanismen auf immer prekärer werdende Lebenslagen von Familien in Verbindung mit den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen in dieser Bachelor-Thesis eine Zukunftstendenz auf, die bei gleichbleibender Entwicklung eine Zuspitzung des Verhältnisses von Hilfe als Kontrolle und Sanktionierung darstellt. Dieses hat unweigerlich Auswirkungen auf die Soziale Arbeit, in dem sie die Handlungsebene staatlicher Richtlinien ist. Äußert sich die Leistung Sozialer Arbeit ausschließlich in Form von Kontrolle, braucht es zukünftig ein differenziertes Bewusstsein dafür und eine noch klarere Positionierung der einzelnen Sozialarbeiter\_innen und der Sozialen Arbeit allgemein zum beruflichen Verständnis.



## 6. Literaturverzeichnis

- Bertram, Hans, Bertram, Birgit (2009): Familie, Sozialisation und Zukunft der Kinder, Opladen und Farmington Hill; Verlag Barbara Budnich
- Biermann, Benno (2007): Soziologische Grundlagen der sozialen Arbeit. München; Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
- Böhnisch, Lothar, Lenz, Karl, Schröder, Wolfgang (2009): Sozialisation und Bewältigung. Eine Einführung in die Sozialisationstheorie der zweiten Moderne. Weinheim und München; Juventa Verlag
- Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, Soziales Kapital übersetzt von Kreckel, Reinhard (Hrsg.) (1983): Soziale Ungleichheiten. Göttingen; Soziale Welt Sonderband 2
- Brezinka, Wolfgang, (1974): Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft. Analyse, Kritik, Vorschläge, München; Ernst Reinhardt Verlag
- Camphausen, Axel, Frhr. von, Steiger, Heinhard (1987): Verfassungsgarantie und sozialer Wandel. Das Beispiel von Ehe und Familie. Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehre. Heft 45. Berlin; Walter de Gruyter & Co
- Chassè, Karl August (2004): Aneignungsstrukturen von benachteiligten Kindern. In: Deinet, Ulrich; Reutlinger, Christian (Hrsg.) (2004): „Aneignung“ als Bildungskonzept der Sozialpädagogik. Wiesbaden; VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Erichsen, Hans-Uwe (1985): Elternrecht-Kindeswohl-Staatsgewalt. Zur Verfassungsmäßigkeit staatlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kindererziehung durch und aufgrund von Normen des elterlichen Sorgerechts und des Jugendhilferechts, Berlin

- Gerring, Richard J., Zimbardo, Philip G. (2008): Psychologie, 18., überarbeitete Auflage, München; Pearson Studium
- Gottschall, Karin; Voß, Günther (Hrsg.) (2005): Entgrenzung von Arbeit und Leben. Zum Wandel der Beziehung von Erwerbstätigkeit und Privatsphäre im Alltag. 2., Auflage. München, Mering. Rainer Hampp Verlag.
- Gröll, Johannes, (1988): Bürgerliche Familie und Staat. In: Hörmann, G.(Hrsg.) (1988): Familie und Familientherapie, Obladen; Westdeutscher – Verlag, S. 13 - 58
- Harnach, Viola (2007): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme, 5. überarbeitete Auflage, München; Juventa Verlag
- Hauser, Richard (2012): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. Der sozialstaatliche Diskurs. In: Huster, Ernst-Ulrich, Boeckh, Jürgen, Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2012): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden; Springer Verlag für Sozialwissenschaft
- Hering, Sabine, Münchmeier, Richard (2007): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4., überarbeitete Auflage, Weinheim und München; Juventa Verlag
- Hinrichs, Kunt (2003): Selbstbeschaffung im Jugendhilferecht. Zur Aktualität fürsorgerechtlicher Grundsätze in der Jugendhilfe. Frankfurter Abhandlung zum Sozialrecht, Band 8, Frankfurt a. Main u. a. ; Peter Lang Verlag
- Hinrichs, Knut (2012): Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung. In: Huster, Ernst-Ulrich, Boeckh, Jürgen, Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2012): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden; Springer Verlag für Sozialwissenschaft

- Jordan, Erwin (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage, Weinheim und München; Juventa Verlag
- Jordan, Erwin, Maykus, Stephan, Struckstätter, Eva C. (2012): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel; Beltz Juventa
- Kreft, Dieter, Mielenz, Ingrid (Hrsg.) (2008): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim, München; Juventa Verlag
- Peuckert, Rüdiger (2008): Familienformen im sozialen Wandel. Lehrbuch. 7., vollständig überarbeitete Auflage, Wiesbaden; VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Pinkvoss, Frauke (2009): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Grundlagen und Orientierung für Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen, Lüneburger Schriften zur Sozialarbeit und zum Sozialmanagement. Band 7., Berlin; Lehmanns Media
- Schimke, Hans-Jürgen (2012): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Jordan, Erwin, Maykus, Stephan, Struckstätter, Eva C. (2012): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel; Beltz Juventa
- Schmid, Heike, Meysen, Thomas (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?. In: Kindl, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München; Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Schütte, Johannes D. (2012): Soziale Inklusion und Exklusion: Norm, Zustandsbeschreibung und Handlungsoptionen. In: Huster, Ernst-Ulrich,

- Boeckh, Jürgen, Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.) (2012): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden; Springer Verlag für Sozialwissenschaft
- Seithe, Mechthild (2001): Praxisfeld: Hilfen zur Erziehung. Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl; Leske und Budrich, Opladen
  - Stascheit, Ulrich, (2009): Gesetze für Sozialberufe. 17. Auflage, Frankfurt am Main; Nomosverlag
  - Statistisches Bundesamt (2011 a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Zusammenfassende Übersicht Eheschließungen, Geborene und Gestorbene 1946 – 2011 ;Grundzahlen Deutschland, Wiesbaden
  - Tiedemann, Paul (2012): Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung. 3. Überarbeitete Auflage, Berlin; Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
  - Tillmann, Klaus-Jürgen (2007): Sozialisationstheorien. Eine Einführung in den Zusammenhang von Gesellschaft, Institution und Subjektwerdung. 15. Auflage, Hamburg; Rowohlt Taschenbuch Verlag
  - Wabnitz, Reinhard J. (2009 a): Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit. 2. Auflage, München, Basel; Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
  - Wabnitz, Reinhard J. (2009 b): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 2. Auflage, München, Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag
  - Wansing, Gudrun (2005): Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion. 1. Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
  - Wiesner, Reinhard (2006): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?. In: Kindl, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach

§ 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München; Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Wiesner, Reinhard (2007): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, Erwin (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage, Weinheim/München, Juventa Verlag
- Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hrsg.) (1997): Duden. Das Fremdwörterbuch. 6., auf der Grundlage der amtlichen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung überarbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim. Leipzig. Wien. Zürich; Dudenverlag
- Zander, Margherita (2010): Armes Kind – starkes Kind?. Die Chance der Resilienz, 3., überarbeitete Auflage, Wiesbaden; VS Verlag für Sozialwissenschaften

### **Internetquellen:**

- AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zu Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung online unter:  
[http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen\\_BKiSchG\\_Endgueltige\\_Fassung\\_28-06-2012.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf) (letzter Zugriff: 14.2.13)
- Bertelsmann Stiftung; Bertelsmann Forschungsgruppe Politik (Hrsg.) 2002: Gemeinsinn. Gemeinschaftsfähigkeit in der modernen Gesellschaft online unter:  
[http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-70A50420-32059541/bst/xcms\\_bst\\_dms\\_15268\\_15269\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-70A50420-32059541/bst/xcms_bst_dms_15268_15269_2.pdf) (letzter Zugriff: 15.2.13)

- BMFJ (Hrsg.) (1965): 1. Familienbericht. Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland, Bad Godesberg; Bonn online unter:  
[http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/1\\_Familienb.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/1_Familienb.pdf) (letzter Zugriff: 15.2.13)
- BMJFG (Hrsg.) (1970): 2. Familienbericht. Familie und Sozialisation. Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation, München; Bonn online unter:  
[http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/2\\_Familienb.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/2_Familienb.pdf) (letzter Zugriff: 14.2.13)
- BMFS (Hrsg.) (1994): 5. Familienbericht. Familie und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens, Berlin online unter:  
[http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/5\\_Familienb.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/5_Familienb.pdf) (letzter Zugriff: 18.2.13)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2005): Stärkung familialer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen, Berlin online unter:  
[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/St\\_C3\\_A4rkung-familialer-Beziehungs-und-Erziehungskompetenzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/St_C3_A4rkung-familialer-Beziehungs-und-Erziehungskompetenzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) (letzter Zugriff: 16.2.13)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2006): 7. Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit, Berlin online unter:  
[http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/familienbf\\_famil\\_gesamt.pdf](http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/download/familienbf_famil_gesamt.pdf) (letzter Zugriff: 12.2.13)

- BMFSFJ (Hrsg.) (2009): Memorandum. Familie leben. Impulse für eine familienbewusste Zeitpolitik, Berlin online unter:  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/memorandum-familie-leben,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff: 16.2.13)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2012 a): 8. Familienbericht. Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance für eine nachhaltige Familienpolitik, Berlin online unter:  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/Achter-familienbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff: 14.2.13)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2012 b): Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin online unter:  
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Familienreport-2011,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff: 17.2.13)
- BMFSFJ (2012 c): Das Bundeskinderschutzgesetz (04.07.2012) online unter:  
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html> (letzter Zugriff: 8.2.13, 13.30 Uhr)
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011, Teil 1, Nummer 70, ausgegeben zu Bonn am 28.Dezember 2011 online unter:  
[http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl\\_BKischG\\_28\\_12\\_2011.pdf](http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKischG_28_12_2011.pdf) (letzter Zugriff: 12.2.13, 14.00 Uhr)

- Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt u.a. (Hrgs.) (2011): Datenreport 2011. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1, Bonn  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2011.pdf;jsessionid=E04677CC399C02EF6C849706AA3D8540.cae4?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2011.pdf;jsessionid=E04677CC399C02EF6C849706AA3D8540.cae4?__blob=publicationFile)
- Deutscher Bundestag : Das Grundgesetz online unter:  
<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html> (letzter Zugriff: 19.1.13, 17.00 Uhr)
- Engels, Dietrich (2009): Lebenslagen und soziale Exklusion. Thesen zur Reformulierung des Lebenslagenkonzeptes für die Sozialberichterstattung. In: Zeitschrift, „Sozialer Fortschritt“ Heft 5 (2006), S. 109 – 117.  
Online unter:  
<https://www.isg-institut.de/download/Lebenslagen%20und%20soziale%20Exklusion.pdf> (Letzter Zugriff: 20.2.13, 10 Uhr)
- Statistisches Bundesamt (2011 b): Pressebroschüre; Wie leben Kinder in Deutschland?. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 03. August 2011 in Berlin; Wiesbaden online unter:  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2011/Mikro\\_Kinder/pressebroschuere\\_kinder.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2011/Mikro_Kinder/pressebroschuere_kinder.pdf?__blob=publicationFile)  
(letzter Zugriff: 10.1.13)
- Statistisches Bundesamt (2012 a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2011. Wiesbaden online unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushaushalteMikroz/HaushalteFamilien2010300117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushaushalteMikroz/HaushalteFamilien2010300117004.pdf?__blob=publicationFile)  
(letzter Zugriff: 21.1.13, 16.00 Uhr)



- Statistisches Bundesamt (2012 b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden online unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugend/KinderJ/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203117004.pdf?\\_\\_blob=publicapublicat](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugend/KinderJ/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203117004.pdf?__blob=publicapublicat) (letzter Zugriff: 5.2.13, 12.00 Uhr)
- Wiesner SGB VIII; BKiSchG, Einf. Rn. N 3: Kommentar zum Bundeskinderschutzgesetz online unter:  
<http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330469>  
(letzter Zugriff: 16.2.13, 10.00 Uhr)

## 7. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abb.	Abbildung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMJFG	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1970)
BMFJ	Bundesministerium für Familie und Jugend (1965)
BMFS	Bundesministerium für Familie und Senioren (1995)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozioökonomisches Panel
Z. B.	Zum Beispiel

## 8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Konsumausgaben privater Haushalte nach ausgewählten Haushaltstypen 2008

Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.) (2011): Datenreport 2011. Konsumausgaben privater Haushalte nach ausgewählten Haushaltstypen 2008, S. 141

Abbildung 2: Beschäftigungsformen nach Familienstand 2003 bis 2011

*WSI in der Hans-Böckler-Stiftung: Diskussionspapier Nr. 182. Beschäftigungsformen nach Familienstand 2003 bis 2011, Anteile in Prozent, S. 11; Quelle: SOEP, eigene Berechnung*

[http://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_disp\\_182.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_disp_182.pdf),  
(Stand: 02.01.2013, 11 Uhr)

Abbildung 3: Einkommensgrenzen zur Einstufung von Arm und Reich für Familien auf Basis des monatlichen Nettoeinkommens

Statistisches Bundesamt 2013  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/515/umfrage/einstufung-in-arm-und-reich-fuer-familien/> (Stand: 02.01.2013, 14.30 Uhr)

Abbildung 4: Armutsgefährdungsquote in Deutschland von 2005 bis 2011

Statistisches Bundesamt 2013  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72188/umfrage/entwicklung-der-armutsgefaehrungsquote-in-deutschland/>  
(Stand: 02.01.2013, 10 Uhr)

Abbildung 5: Die Häufigkeit von Kinderarmut nach Armutsfallen in Deutschland  
2009

Statistisches Bundesamt 2013; Quelle: World Vision Institut  
[http://de.statista.com/statistik/daten/studie/158726/umfrage/  
kinderarmut-nach-armutsfallen-in-deutschland-2009/](http://de.statista.com/statistik/daten/studie/158726/umfrage/kinderarmut-nach-armutsfallen-in-deutschland-2009/)  
(Stand: 05.01.2013, 12 Uhr)

Tabelle 1: Statistisches Bundesamt: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Entzug der elterlichen Sorge & Anrufung des Familiengerichtes  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales  
/SozialSozialleis/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.  
html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialSozialleis/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.html) (Stand: 20.01.2013, 14.00 Uhr)

Vorläufige Schutzmaßnahmen beim Tatbestand der  
Kindeswohlgefährdung

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/  
Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/  
Schutzmassnahmen.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/Schutzmassnahmen.html) (Stand: 20.01.2013, 14.00 Uhr)

## 9. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Marina Wischnewski, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

Unterschrift